



56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe

1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie

Isolierte Positivplanung gemäß § 249 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)

Frühzeitige Beteiligung gem. BauGB §3 (1) und §4 (1)

Ergebnis

Stellungnahmen der Behörden und der Träger Öffentlicher Belange

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Abwägungsvorschläge zu den eingebrachten Stellungnahmen

Stand: 21. Januar 2025

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 16.09.2024 bis einschließlich zum 18.10.2024.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 16.09.2024 bis einschließlich zum 18.10.2024.

ÜBERSICHT

Stellungnahmen „Behörden und Träger öffentlicher Belange“

- 01 BAIUDBw Abt Infra, Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD)
- 02 Fernstraßen-Bundesamt
- 03 WSV.de, Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
- 04 LANUV NRW
- 05 Nord-West Oelleitung GmbH
- 06 Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
- 07 Amprion GmbH
- 08 Ruhr Oel GmbH
- 09 Deutsche Telekom Technik GmbH
- 10 GELSENWASSER Energienetze GmbH
- 11 Thyssengas GmbH
- 12 Evonik Operations GmbH
- 13 Bezirksregierung Arnsberg
- 14 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein
- 15 Regionalforstamt Niederrhein
- 16 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
- 17 Handwerkskammer Düsseldorf, Wirtschaftspolitik und -beobachtung, Standortfragen
- 18 Kreis Wesel, Kreisplanung (Stellungnahme zurückgenommen)

- 19 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung
- 20 Niederrheinische IHK
- 21 Lippeverband Essen
- 22 Westnetz GmbH
- 23 LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege
- 24 Ericsson Services GmbH
- 25 Regionalverband Ruhr
- 26 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege
- 27 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- 28 Kreis Wesel, Kreisplanung, endgültige Stellungnahme 25.11.2024
- 29 Vodafone West GmbH

Stellungnahmen „Öffentlichkeit“

- 01 keine Einwendungen / keine Stellungnahmen

Gemeinde Hünxe: 56. Änderung des FNP „**Sondergebiet Windenergie Steinberge**“
(1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie)

Frühzeitige Beteiligung „Öffentlichkeit“ / „Träger öffentlicher Belange“: Abwägungsvorschläge

Ifd. Nr.	Vorgetragene Anregung / Bedenken	Vorschlag zur Abwägung
Träger öffentlicher Belange		
01	Bundeswehr BAIUDBw Abt Infra: Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD), 11.09.2024	
	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Übersendung Ihrer (anhängenden) Beteiligung zur Prüfung Ihres Vorhabens. Die Bundeswehr wird als Träger öffentlicher Belange in den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren durch die jeweiligen Planungs- und Genehmigungsbehörden beteiligt. Für eine Flächenbewertung werden für die geplante(n) Konzentrationszone(n) / Plangebiet(e) für Windenergieanlagen folgende Daten benötigt: • Konkrete Vorlage der Flächen als Shape-Datei bzw. in einem anderen GIS-fähigen Format • Die genauen Bezeichnungen der Flächen, analog zu den übermittelten Dateien. Diese Bezeichnungen sollten im weiteren Verfahren kontinuierlich fortgeführt werden. • Von welcher Standardhöhe einer Windenergieanlage sollte ausgegangen werden. Unterschiedliche maximale Bauhöhen können zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Ich bitte diese Angaben binnen 14 Tagen zur Verfügung zu stellen. Die Beteiligungsfrist bitte ich entsprechend zu verlängern. Sofern dies nicht erfolgen kann, kann die Bundeswehr nur allgemein auf vorhandene militärische Belange hinweisen. Hinweise: Eine erste Flächenbewertung anhand von Suchraumkarten o.ä. sonstigen Darstellungen bspw. Windhöflichkeit ist nicht möglich! Eine abschließende Bewertung ist erst im entsprechenden Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz möglich.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bundeswehr, BAIUDBw Abt Infra, mit dem Sachstand der beigestellten Unterlagen zur Frühzeitigen Beteiligung keine konkreten Anregungen oder Bedenken im Rahmen der Stellungnahme abgibt. Die vorgetragenen Erfordernisse für eine Flächenbewertung der Bundeswehr mit der konkreten Vorlage der Flächenabgrenzung im GIS-fähigen Format, den genauen Bezeichnungen der Flächen und der Standardhöhe der beabsichtigten Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Entsprechung der Forderungen in allen drei Punkten wird seitens der Gemeinde Hünxe gesondert geprüft. Der Forderung kann im Zuge der laufenden aktuellen frühzeitigen Beteiligung weder zeitlich noch vollumfänglich inhaltlich nicht entsprochen werden. Die Forderung der Bereitstellung der so vorgetragenen Erfordernisse innerhalb von 14 Tagen wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung kann im Zuge der laufenden aktuellen frühzeitigen Beteiligung nicht entsprochen werden. Die Bitte der entsprechenden Verlängerung der Beteiligungsfrist wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird im Zuge der laufenden aktuellen frühzeitigen Beteiligung nicht entsprochen. Der Hinweis auf eine erste Flächenbewertung anhand von Suchraumkarten und Windhöflichkeit wird zur Kenntnis genommen, ist aber inhaltlich fachlich unverständlich, da ein Zusammenhang mit den Belangen der Bundeswehr nicht erkennbar ist. Hier bedarf es der inhaltlichen Aufklärung, wie die Bundeswehr den Hinweis verstanden wissen will. Der Hinweis, dass eine abschließende Bewertung ist erst im entsprechenden Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz möglich ist, wird zur Kenntnis genommen.
02	Fernstraßen-Bundesamt, 11.09.2024	
	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Verfahren.	Die Klarstellung des Zuständigkeitsbereiches der Fernstraßen-Bundesamtes wird zur Kenntnis genommen

Gemeinde Hünxe: 56. Änderung des FNP „**Sondergebiet Windenergie Steinberge**“
(1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie)

Frühzeitige Beteiligung „Öffentlichkeit“ / „Träger öffentlicher Belange“: Abwägungsvorschläge

	Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.	
	Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der 56. FNP-Änderung "Sondergebiet Windenergiegebiet Steinberge" AZ: 61.20.10-56, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab. Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes. Ihre E-Mail wird nicht weitergeleitet. Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen.	Die Feststellung des Entfallens einer direkten Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Zuständigkeit durch die „Die Autobahn GmbH des Bundes“ und deren zwingende Beteiligung wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ durch die Gemeinde Hünxe ist im ersten Verfahrensschritt bereits erfolgt. Der Hinweis auf den internen Verfahrensablauf bei Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen. Der ausdrückliche Verweis auf die Zuständigkeit durch „Die Autobahn GmbH des Bundes“ und die Beteiligung eben dieser wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits im ersten Verfahrensschritt beachtet.
03	WSV.de - Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, 11.09.2024	
	Sehr geehrte Damen und Herren, - vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11.09.2024 und die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.	Der Verweis auf die Zuständigkeit des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Westdeutsche Kanäle in Duisburg-Meiderich wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

	Für Ihre Bauleitplanungen, wie die o.g. Flächennutzungsplanänderung, ist das bereits von Ihnen beteiligte • Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Westdeutsche Kanäle Emmericher Straße 201, 47138 Duisburg-Meiderich [wsa-westdeutsche-kanale@wsv.bund.de] zuständig. Die Stellungnahme der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) erhalten Sie daher vom WSA Westdeutsche Kanäle. Beteiligen Sie für das o.g. und Ihre weiteren Verfahren bitte unbedingt das WSA Westdeutsche Kanäle in Duisburg-Meiderich und streichen Sie bitte verbindlich die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt [gdws@wsv.bund.de] aus Ihrer Beteiligtenliste.	Der Hinweis auf den Erhalt einer Stellungnahme der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die dringende Bitte der Beteiligung des WSA Westdeutsche Kanäle in Duisburg-Meiderich im weiteren Verfahren wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgte bereits im ersten Verfahrensschritt die Beteiligung des WSA Westdeutsche Kanäle in Duisburg-Meiderich. Der Aufforderung der Streichung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt [gdws@wsv.bund.de] aus der Beteiligtenliste wird entsprochen und im weiteren Verfahrensablauf beachtet.
04	LANUV NRW, 12.09.2024	
	Sehr geehrte Damen und Herren, mit Bezugsschreiben beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) am o. g. Bauleitplanverfahren und bitten um Prüfung und gegebenenfalls Stellungnahme. Aus Sicht des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist eine Regelbeteiligung des LANUV nicht erforderlich. Das betrifft auch Verfahren bei denen der Geltungsbereich eines Landschaftsplans einbezogen ist (vergleiche RdErl. des MUNLV III-5-606.00.11.50-0003 vom 27.02.2009). In der überwiegenden Zahl der Bauleitplanverfahren werden alle Belange, die die Aufgabenbereiche des LANUV berühren können, bereits durch die Naturschutzbehörden der Kreise / kreisfreien Städte und Bezirksregierungen wahrgenommen. Entsprechend wird gebeten, den Verteiler für Bauleitplanverfahren an diesen Sachstand anzupassen.	Die Klarstellung der LANUV, dass für die gegenständliche Planung eine Regelbeteiligung nicht erforderlich sei, wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahrensablauf beachtet. Die Hinweise auf die Wahrnehmung durch behördliche Dritte zu den Belangen, die die Aufgabenbereiche des LANUV berühren können, wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte der Streichung aus der bzw. Anpassung] in der Beteiligtenliste wird entsprochen und im weiteren Verfahrensablauf beachtet.

	Bei besonderen Problemstellungen, wie z. B. bei einer Betroffenheit streng geschützter und besonders geschützter Arten, kann das LANUV als Fachdienststelle i. d. R. von den o. g. Behörden als auch von Städten und Gemeinden jederzeit beteiligt werden. Allgemeine Hinweise zu artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die einzelnen planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen sind dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des MKULNV vom 05.02.2013 (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads) zu entnehmen. Bei konkreten, fachlich schwierigen, immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen wird gebeten, das Vorgehen am Beteiligungserlass des MKULNV Az.: V-1N-2 vom 18. Oktober 2013 „Hinweise zur Beteiligung des LANUV in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ zu orientieren.	Der Hinweis der Beteiligung der LANUV bei besonderen Problemstellungen als Fachdienststelle wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis auf die Allgemeinen Hinweise zu artenschutzrechtlichen Maßnahmen und dem Leitfaden werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, bei konkreten, fachlich schwierigen, immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen den Beteiligungserlass des MKULNV zu beachten und sich daran zu orientieren, wird zur Kenntnis genommen.
05	Nord-West Oelleitung GmbH, 16.09.2024	
	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Benachrichtigung in o. a. Angelegenheit. Soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhandenen Mineralölfernleitungen und / oder weitere von uns überwachten Fernleitungen nicht berührt. Wir haben daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Fernleitungsanlagen der Nord-West-Ölleitung GmbH und die von der Nord-West-Ölleitung GmbH überwachten Leitungen von der beabsichtigten Änderung des FNP der Gemeinde Hünxe nicht berührt sind. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
06	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H., 16.09.2024	
	Sehr geehrte Damen und Herren, von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass diese nicht im Schutzstreifen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Fernleitungsanlagen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH und die Vorhaben und Planungen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH von der beabsichtigten Änderung des FNP der Gemeinde Hünxe nicht berührt sind. Die Forderung zur Sicherstellung, dass Maßnahmen für die FNP-Änderung zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft nicht im Schutzstreifen der

Gemeinde Hünxe: 56. Änderung des FNP „**Sondergebiet Windenergie Steinberge**“
(1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie)

Frühzeitige Beteiligung „Öffentlichkeit“ / „Träger öffentlicher Belange“: Abwägungsvorschläge

	unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Leitungen der RMR GmbH liegen, wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung wird nicht entsprochen, da im Zuge der Änderung der Darstellungen des FNP keine konkreten Flächenabgrenzungen für Maßnahmenflächen im Sinne der Eingriffsregelung getroffen werden und auch keine Darstellungen für die Entwicklung von Flächen für Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Änderung erfolgen.
07	Amprion GmbH, 17.09.2024	
	Sehr geehrte Damen und Herren, der Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt nordöstlich und in einem Abstand von ca. 80 m zur Leitungsachse und somit außerhalb des Schutzstreifens unserer Höchstspannungsfreileitung. Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Gemäß der uns vorliegenden Erläuterung unter Punkt 4 auf Seite 5 wurde zur Charakterisierung von Windenergieanlagen eine Nabenhöhe von 130 bis 160 m, ein Rotordurchmesser von 140 bis 175 m und eine Gesamthöhe von ca. 200 bis 260 m zugrunde gelegt.	Die Beschreibung bzw. Bestätigung, dass die Grenze des Geltungsbereiches der FNP-Änderung außerhalb des Schutzstreifens der Höchstspannungsfreileitung liegt, wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der Leitungsführung mit der Leitungsmittellinie wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet bzw. in den Planunterlagen zur FNP-Änderung zu Grunde gelegt. Der Hinweis, dass die tatsächliche Lage der Leitung sich ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt, wird zur Kenntnis genommen.
	Zu den v. g. Angaben im Zuge der weiteren Planung von Windenergieanlagenstandorten und den einzuhaltenden Abstand zu Höchstspannungsfreileitungen möchten wir auf Folgendes hinweisen: Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA. Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt:	Die Hinweise den einzuhaltenden Abständen zu Höchstspannungsfreileitungen als Angaben im Zuge der weiteren Planung wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden beachtet und in der Begründung der FNP-Änderung als Hinweise für die Erfordernisse in nachgeschalteten Fachverfahren aufgenommen. Auf die Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird in der Begründung der FNP-Änderung als Hinweis für die Erfordernisse in nachgeschalteten Fachverfahren hingewiesen werden.

	Abstand = $0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + 30 \text{ m}$ (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + Arbeitsraum für den Montagekran Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.	
	Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer Windenergieanlage Teile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen. Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen. Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen. Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen. Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.	Auf die Erfordernisse und Einhaltung beim Bau und Betrieb späteren WEA, verursachten Windströ- mungen und den erforderlichen Prüfbereichen im Falle der Annäherung unterhalb des Dreifachen des Rotordurchmessers wird in der Begründung der FNP-Änderung als Hinweis für die Erfordernisse in nachgeschalteten Fachverfahren hingewiesen werden.
	Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.	Die Erfordernisse zum Schutz der Freileitung und deren Systemkomponenten gegenüber Beschädi- gung durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können (z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstör- ten WEA) werden zur Kenntnis genommen. Die Beachtung der Schutzanforderungen wird in der Begründung der FNP-Änderung als Hinweis für die Erfordernisse in nachgeschalteten Fachverfahren aufgenommen.
	Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der Windenergieanlage Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schaden-ersatzansprüche vor.	Die Beachtung des Prinzips bei Aufwendungen für Schutzerfordernisse wird in der Begründung der FNP-Änderung als Hinweis für die Erfordernisse in nachgeschalteten Fachverfahren aufgenommen.
	Um eine Schädigung der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlage verursacht werden, zu vermeiden, sind ggf. Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betreffenden Felder in erforderlichem	Der Hinweis zu Schwingungsschutzmaßnahmen und deren Kostenübernahme wird in der Begrün- dung der FNP-Änderung als Hinweis für die Erfor- dernisse in nachgeschalteten Fachverfahren aufgenommen.

Gemeinde Hünxe: 56. Änderung des FNP „**Sondergebiet Windenergie Steinberge**“
(1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie)

Frühzeitige Beteiligung „Öffentlichkeit“ / „Träger öffentlicher Belange“: Abwägungsvorschläge

	Umfang auszuführen. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.	
	Wir bitten um weitere Beteiligung an diesem und den nachgelagerten Verfahren (Bebauungsplanung bzw. Genehmigungsverfahren nach BImSchG) und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.	Die Bitte der weiteren Beteiligung an diesem und den nachgelagerten Verfahren wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte der weiteren Beteiligung in diesem Verfahren wird selbstverständlich entsprochen. Der Bitte der Beteiligung in nachgelagerten Genehmigungsverfahren kann nicht entsprochen werden, da die Gemeinde Hünxe in diesen Verfahren grundsätzlich nicht Verfahrensführerin ist. Ein Bebauungsplan wird seitens der Gemeinde Hünxe nicht aufgestellt, da hierzu kein zwingendes städtebauliches Planerfordernis besteht
08	Ruhr Oel GmbH, 18.09.2024	
	Fernleitungsanlagen der Ruhr Oel GmbH, BP Gelsenkirchen, werden von o. g. Baumaßnahme nicht berührt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Fernleitungsanlagen der Ruhr Oel GmbH, BP Gelsenkirchen, von der beabsichtigten Änderung des FNP der Gemeinde Hünxe nicht berührt ist.
09	Deutsche Telekom Technik GmbH, 18.09.2024	
	Sehr geehrte Damen und Herren, Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Deutsche Telekom Technik GmbH von der beabsichtigten Änderung des FNP der Gemeinde Hünxe in der vorliegenden Fassung nicht berührt sind. Die Bitte der Beteiligung bei Planungsänderungen wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird entsprochen.
	Bei Planungen von Windkraftanlagen, bitten wir darum ihre Anfrage auch an die mailto:Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de zu stellen. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.	Die Bitte der Anfrage an mailto:Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de bzw. Fa. Ericsson Services GmbH bei Planungen von Windkraftanlagen wird zur Kenntnis genommen. Im Bedarfsfalle wird dieser Auskunftsweg genutzt.

	Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21. 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com	
10	GELSENWASSER Energienetze GmbH, 19.09.2024	
	Sehr geehrte Damen und Herren für die Benachrichtigung über die o. g. Planung danken wir. Anregungen dazu haben wir nicht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens GELSENWASSER Energienetze GmbH keine Anregungen vorgebracht werden.
11	Thyssengas GmbH, 20.09.2024	
	Sehr geehrte Damen und Herren, von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Planung der FNP-Änderung seitens Thyssengas GmbH weder geplante noch vorhandene Anlagen betroffen sind. Die nicht mehr erforderliche Beteiligung der Thyssengas GmbH im weiteren Verfahren wird unter dem Voraussetzungs vorbehalt zur Kenntnis genommen. Sofern der Voraussetzungs vorbehalt im Zuge der anstehenden weiteren verfahrensschritte eintrifft, wird auf die weitere Beteiligung der Thyssengas GmbH verzichtet.
12	Evonik Operations GmbH, 24.09.2024	
	Sehr geehrte Damen und Herren, in dem in Ihrer Leitungsanfrage angegebenen Bereich verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen. In Bezug auf mögliche Ausgleichsflächen oder Kompensationsmaßnahmen bitten wir um erneute Beteiligung. Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns unter: fernleitungsauskunft@evonik.com Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Geltungsbereich zur 56. FNP-Änderung keine durch Evonik Operations GmbH betreute Fernleitungen verlaufen. Die Bitte der Beteiligung bei möglichen Ausgleichsflächen oder Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte kann nicht entsprochen werden, das die Gemeinde Hünxe mit dem Plangegegenstand (FNP-Änderung) keine konkreten Ausgleichsflächen oder Kompensationsmaßnahmen plant. Die Bitte der erneuten Beteiligung von Evonik Operations GmbH bei Änderungen der Planung wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird im Falle von Änderungen, die über die derzeitig geplante Geltungsbereichsgrenze hinausgehen, entsprochen.

13	Bezirksregierung Arnsberg, 25.09.2024	
	Sehr geehrte Damen und Herren, zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Plangebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Haminkeln“ und „Rees“, sowie über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Bocholt“, alle im Eigentum des Landes NRW. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Berg-werksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.	Die Hinweise zu den im Eigentum des Landes NRW verliehenen Bergwerksfeldern wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung der Bezirksregierung Arnsberg zur absehbaren Zukunft bergbaulicher Tätigkeiten wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und die Einschätzung werden in der Begründung zur 56. FNP-Änderung bzw. im Umweltbericht aufgenommen.
14	Landesbetrieb Straßenbau .NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel, 30.09.2024	
	Sehr geehrte Damen und Herren, sofern sich die Änderung des FNP in der Nähe von Bundes- oder Landesstraßen befindet, so sind die als Anlage angefügten allgemeinen Forderungen jeweils zu berücksichtigen. Unter Beachtung der allgemeinen Forderungen an Landstraßen (Anlage) und Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Der Hinweis, dass die allgemeinen Forderungen des Landesbetrieb Straßenbau .NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel, jeweils zu berücksichtigen. sofern sich die Änderung des FNP in der Nähe von Bundes- oder Landesstraßen befindet, wird zur Kenntnis genommen. Da sich im Geltungsbereich und dem unmittelbar angrenzenden Umfeld keine Bundes- oder Landesstraßen befinden, ist eine nähere Berücksichtigung des Hinweises nicht einschlägig Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter Beachtung der allgemeinen Forderungen an Landstraßen (Anlage) und Anregungen keine grundsätzlichen Bedenken seitens des Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel, bestehen.
	Ferner bitte ich folgende Punkte zu beachten: - Arbeiten von Grundstücken der Bundes- oder Landesstraßen aus werden nicht gestattet. - Die Sicherheit und Leichtigkeit der Bundes- oder Landesstraßen ist zu gewährleisten. - Das Abstellen von Material oder Baumaschinen im Bereich der Bundes- oder Landesstraßen wird nicht gestattet. - Der Beginn der Bauarbeiten ist rechtzeitig vorab der jeweiligen Straßenmeisterei mitzuteilen.	Die Planung der 56. FNP-Änderung berührt keine Bundes- oder Landesstraßen direkt. Die mit der Planung eventuell oder dennoch zu beachtenden Punkte, die der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel, in den allgemeinen Forderungen aufführt (Allgemeine Forderungen Landesstraßen / Allgemeine Forderungen Bundesstraßen), werden beachtet.

	- Straßenbegleitgrün auf dem Grundstück der Bundes- oder Landesstraßen ist zu erhalten. Bei einem Eingriff sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Absprache mit der hiesigen Niederlassung durchzuführen. - Die vorgeschriebenen lichten Abstände zu den Bundes- oder Landesstraßen sind einzuhalten und eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer ist auszuschließen. - Direkte Zufahrten zur Bundes- oder Landesstraße werden nicht gestattet, die Zuwegung hat über das untergeordnete Straßen- und Wegenetz zu erfolgen. - Sollte eine Erschließung nur über eine Zufahrt zur Landesstraße möglich sein, ist diese in dem gesonderten Verfahren der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen und damit verbundene Auflagen zu erfüllen. Dies gilt auch bei indirekter Erschließung z.B. über Feldwege. - Die Leitungs-Kreuzungen von Bundes- und Landesstraßen ist mittels Nutzungsvertrag gesondert zu regeln oder über einen bestehenden Rahmenvertrag abzuwickeln. Kreuzungen sind grundsätzlich orthogonal zur Straßenachse bzw. auf kürzestem Wege und in geschlossener Bauweise durchzuführen. - Die Leitungs-Kreuzung von Bundes- und Landesstraßen ist nur außerhalb von Knotenpunkten mit einem Mindestabstand von 20 m (von der Knotenpunktmitte) zulässig. - Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich durch die Windenergieanlage für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht. So wird trotz des technischen Fortschritts weiterhin eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs speziell durch Eiswurf und sich von der Windenergieanlage lösenden Bauteilen gesehen. Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 11.07.2011 (Az. X A 1 – 901.3/202) einen Mindestabstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zu den Straßen einzuhalten. Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der	
--	---	--

	befestigten Fahrbahn der Landesstraßen gemessen bis zur Rotorblattspitze. - Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.	
	Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. <u>Anhang:</u> Allgemeine Forderungen Landesstraßen Allgemeine Forderungen Bundesstraßen	Die Inhalte der im Anhang aufgeführten „Allgemeine Forderungen Landesstraßen“ und Allgemeine Forderungen Bundesstraßen“ wurden zur Kenntnis genommen.
15	Regionalforstamt Niederrhein, 30.09.2024	
	Sehr geehrte Damen und Herren, bezüglich des o.g. Vorhabens haben seit Anfang 2023 Gespräche und Ortstermine sowohl mit der Gemeinde Hünxe, als auch potentiellen Vorhabenträgern stattgefunden; an diesen hat teils auch der Fachbereich IV des Landes-betriebes Wald und Holz NRW teilgenommen. Das Gemeindegebiet Hünxe weist eine Waldanteil von ca. 37% auf. Eine Zugänglichkeit von Waldflächen ist daher grundsätzlich gemäß LEP NRW 2017 i.V.m. der 2. Änderung des LEP NRW möglich, jedoch beschränkt auf Waldflächen, die mit Nadelholz bestockt sind. Mischwaldflächen mit überwiegend Laubholz sind einer Nutzung nicht zugänglich. Im Zuge der erfolgten Gespräche und Ortstermine wurden Nadelmischwaldflächen festgestellt, die gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben (u.a. Windenergieerlass vom 08.05.2018) für die Errichtung von Windenergieanlagen potentiell geeignet sind. <u>Gegen die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe werden aus forstbehördlicher Sicht daher keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.</u>	Die Darstellung zu den seit Anfang 2023 stattgefundenen Gespräche und Ortstermine sowohl mit der Gemeinde Hünxe als auch potentiellen Vorhabenträgern wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der Zugänglichkeit von Waldflächen für die Windenergie gem. LEP wird zur Kenntnis genommen. Die Bestätigung der Feststellung, dass örtliche Nadelwald- bzw. Nadelmischwaldflächen potentiell für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind, wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe aus forstbehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen werden.
	Ob tatsächlich die in der Begründung genannte Maximalzahl von sieben Anlagen errichtet werden kann, ist derzeit nicht abschätzbar. Die Klärung dieser Fragestellung bleibt den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.	Die Fragestellung zur Richtigkeit der Abschätzung der Maximalzahl von möglichen WEA im Geltungsbereich und der Hinweis auf den Vorbehalt der Klärung in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Hünxe: 56. Änderung des FNP „**Sondergebiet Windenergie Steinberge**“
(1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie)

Frühzeitige Beteiligung „Öffentlichkeit“ / „Träger öffentlicher Belange“: Abwägungsvorschläge

	Innerhalb des Planbereiches stocken auch Waldflächen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen gemäß den rechtlichen Vorgaben nicht zugänglich sind, weshalb in den o.g. Ortsterminen einige der angedachten Standorte aus forstbehördlicher Sicht abgelehnt wurden. Bei der konkreten Festlegung der Standorte für die Windenergieanlagen ist zu beachten, dass der Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwald aus forstbehördlicher Sicht nicht zugestimmt wird. Insbesondere wird auch einer Inanspruchnahme von nahezu geschlossenen Ilex-Aquifolium-Beständen aus forstfachlicher Sicht nicht zugestimmt; unter anderem deshalb, weil es sich bei diesem Laubgehölz um eine national geschützte Art handelt. Die im Windenergieerlass genannten Ausschlussgründe sind auch für die Planung von Zuwegungen und Kabeltrassen zu beachten.	Der eindeutige Verweis auf Waldflächen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen gemäß den rechtlichen Vorgaben nicht zugänglich sind (hier: nahezu geschlossene Ilex-aquifolium-Bestände), wird zur Kenntnis genommen. Die Ablehnung aus forstbehördlicher Sicht bei etwaiger Inanspruchnahme (Nicht-Genehmigungsfähigkeit im nachgeschalteten Fachverfahren) wird für die weitere Planung beachtet und entsprechende Hinweise und Klarstellungen zur Vollzugfähigkeit der Flächen (Standortflächen, Bau- und Montageflächen, Zuwegungen) in der Begründung zur 56. FNP-Änderung detailliert aufgenommen.
	Bezüglich der <u>Übersicht zu den Eignungsflächen „Wald“ im Geltungsbereich</u> (Abbildung, S. 37 der Begründung) weise ich darauf hin, dass die dort vorgenommene Klassifikation von mir im Zuge der Abgabe dieser Stellungnahme vor Ort <u>nicht</u> überprüft wurde. Auch sind die in der „Beikarte“ Anlage 8 dargestellten nicht überbaubaren Flächen nicht im Detail und auf Vollständigkeit überprüft worden. Aufgrund der stattgefundenen Ortstermine ist nicht auszuschließen, dass weitere Waldflächen einer Überbauung nicht zugänglich sind. Eine örtliche Überprüfung der betroffenen Waldflächen vor Erstellung der Antragsunterlagen für das Genehmigungsverfahren nach BImSchG wird daher empfohlen.	Der Hinweis, dass in Anlage 8 als Ausschlussflächen dargestellten Laubwaldflächen durch das Regionalforstamt Niederrhein nicht auf Richtigkeit überprüft wurden, wird zur Kenntnis genommen. Auch der Hinweis, dass weitere Waldflächen einer Überbauung bei örtlichen Überprüfungen nicht zugänglich sein könnten, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und die nicht abschließende und nicht stichtagsgemäße Bewertung der örtlichen Waldflächen im Geltungsbereich gemäß Anlage 8 werden in die Begründung zur 56. FNP-Änderung detailliert aufgenommen.
	Die Festlegung der exakten Standorte der Windenergieanlagen bleibt den entsprechen Genehmigungsverfahren nach BImSchG vorbehalten. Der Inanspruchnahme von Mischwäldern mit überwiegend Laubholz wird – wie bereits oben ausgeführt – nicht zugestimmt.	Der Hinweis des Vorbehaltes zu den Standorten der potentiellen WEA wird zur Kenntnis genommen und geteilt. Der klare Verweis auf den Ausschluss der Inanspruchnahme von Mischwäldern mit überwiegend Laubholz wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf den Ausschluss wird in die Begründung zur 56. FNP-Änderung explizit aufgenommen.
	Gemäß § 39 Landesforstgesetz NRW sind die negativen Auswirkungen von Waldumwandlungen durch die Neuanlage von Wald (Ersatzaufforstungen) zu kompensieren. Die Ersatzaufforstungen sind in den Genehmigungsverfahren nach BImSchG auf zu Verfügung stehenden Flächen nachzuweisen. Bezüglich der Ausführungen unter 5.4 der Begründung weise ich darauf hin, dass in Gebieten mit einem Waldanteil unter 40 % für Waldverluste und Beeinträchtigungen von Waldfunktionen vollständig	Der Hinweis, dass die Beeinträchtigungen von Waldfunktionen im Sinne des LFoG vollständig durch Ersatzaufforstungen auszugleichen sind und dass das erforderliche Verhältnis bei Waldumwandlung zu Ersatzaufforstung bei 1 zu 1,5 bis 1,6 liegen wird, wird zur Kenntnis genommen. Die Darlegungen in der Begründung in Kap. 5.4 werden diesbezüglich ergänzt und vertiefend in Bezug auf die Anforderungen in nachgeschalteten Fachverfahren dargestellt.

Gemeinde Hünxe: 56. Änderung des FNP „**Sondergebiet Windenergie Steinberge**“
(1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie)

Frühzeitige Beteiligung „Öffentlichkeit“ / „Träger öffentlicher Belange“: Abwägungsvorschläge

	Ersatzaufforstungen vorzunehmen sind (Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald; MUNLV 2008). Nach derzeitigem Stand ist aufgrund der Bestandstypen, -alter und -strukturen sowie der erfüllten Waldfunktionen davon auszugehen, dass das erforderliche Verhältnis Waldumwandlung zu Ersatzaufforstung bei 1 zu 1,5 bis 1,6 liegen wird.	
	Ungeachtet dessen, dass für den Planbereich in der Waldfunktionenkartierung kein Erholungswald der Stufe 1 oder der Stufe 2 dargestellt ist, erfüllen die im Naturpark Hohe Mark gelegenen Waldflächen des Planbereiches Erholungsfunktionen. Gemäß 2.6 der Begründung sind Hauptwanderwege oder -routen nicht gegeben. Diese Darstellung ist m.E. zu korrigieren, denn der Planbereich wird vom Hohe-Mark-Steig, einem seiner Landstreifer sowie mehreren örtlichen Wanderwegen (x13, A1, A2) gequert. Ein Konzept zur Lenkung der Wanderer/Waldbesucher ist daher – insbesondere für die Zeit der Bauphase – zu erarbeiten.	Die Hinweise in Bezug auf die Erholungsfunktion der lokalen Waldflächen werden zur Kenntnis genommen. Die Darlegungen und Einschätzungen des Regionalforstamtes Niederrhein zu den Hauptwanderwegen werden zur Kenntnis genommen. Die Aussagen in der Begründung bzw. dem Umweltbericht werden diesbezüglich überprüft und erforderlichenfalls ergänzt. Das Vorhandensein der örtlichen Wanderwege ist unstrittig und wird ergänzend in die Darstellungen der Begründung aufgenommen.
	<u>Hinweise:</u> a. Durch die Errichtung der Windenergieanlagen werden vermutlich einzelne Exemplare der national geschützten Art Ilex aquifolium in Anspruch genommen. Eine diesbezüglich frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Wesel ist sinnvoll.	Der Hinweis bezüglich der Abstimmung zum Umgang mit Einzelexemplaren der national geschützten Art „Ilex aquifolium“ mit der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Wesel im Falle der Betroffenheit beim Bau und der Errichtung einer WEA wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird im Sinne der späteren Vollzugsfähigkeit von WEA in die Begründung zur 56. FNP-Änderung aufgenommen.
	b. Entsprechend den Ausführungen unter 6.2, Absatz 2 des Umweltberichtes wurde dem Waldbereich keine herausragende oder besondere Bedeutung im Biotopverbund zugeordnet. Ich mache daher darauf aufmerksam, dass es sich beim Waldgebiet „Steinberge“ insgesamt um eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung handelt (VB-D-4206-004).	Der Hinweis zum Biotopverbund und der Einstufung mit „besonderer Bedeutung“ wird zur Kenntnis genommen. Die Vollständigkeit der Darstellung im Umweltbericht in Kap. 6.2 wird überprüft und nach Erfordernis angepasst.
	c. Gemäß S. 46 der Begründung übersteigt die Flächengröße des geplanten Sondergebietes mit 145,7 ha die Größe der Potentialfläche P02 (119,7 ha). Im Extremfall würden dann im Sondergebiet mehr Windenergieanlagen stehen als innerhalb der im FNP ausgewiesenen Konzentrationszonen. Ob dies zulässig ist, bitte ich in eigener Zuständigkeit zu prüfen.	Der Hinweis bezüglich der Flächengröße des derzeitigen Geltungsbereiches in Relation zu der Summe der aktuell rechtswirksamen Flächen der Konzentrationszonen für die Windenergie im Gemeindegebiet wird dankend zur Kenntnis genommen. Eine diesbezügliche Prüfung bzw. planungsrechtliche Abstimmung ist bereits initiiert und in Arbeit bzw. Abstimmung.

Gemeinde Hünxe: 56. Änderung des FNP „**Sondergebiet Windenergie Steinberge**“
(1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie)

Frühzeitige Beteiligung „Öffentlichkeit“ / „Träger öffentlicher Belange“: Abwägungsvorschläge

16	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 30.09.2024	
	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.09.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die Planung der 56. FNP-Änderung keine Einwände geltend macht. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Geltungsbereich der 56. FNP-Änderung keine Telekommunikationsanlagen von Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH befinden oder Telekommunikationsanlagen neu verlegt werden sollen oder geplant sind. Der Bitte um Beachtung wird nachgekommen
17	Handwerkskammer Düsseldorf, 09.10.2024	
	Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem Schreiben vom 11.09.2024 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung. Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen. Nach hausinterner Recherche befinden sich im Plangebiet selbst und im unmittelbaren Umfeld keine Betriebe aus dem Bereich des Handwerks. Bedenken oder Anregungen tragen wir daher nicht vor. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB machen wir keine Angaben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Handwerkskammer Düsseldorf durch die Planung der 56. FNP-Änderung keine Betroffenheiten der Belange des Handwerks oder der Betriebe gesehen werden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bedenken oder Anregungen nicht vorgetragen werden. Der Hinweis, dass zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB keine Angaben gemacht werden, wird zur Kenntnis genommen.
18	Kreis Wesel, Kreisplanung, 10.10.2024	
	<i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i> <i>seitens des Kreises Wesel bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.</i>	Die hier unter Nr. 18 dargestellte Stellungnahme des Kreises Wesel, Kreisplanung, vom 10.10.2024, wurde seitens des Kreises Wesel zurückgenommen.

<i>Das Vorhaben steht im Einklang mit den landes- und regionalplanerischen Zielen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in Form von Windkraftanlagen. Weiter besteht auch kein Widerspruch zum derzeit laufenden Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr zur Festsetzung von Windenergiebereichen.</i> <i>Zugleich greift die Änderung des Flächennutzungsplans auf grundsätzlich geschützte Bereiche zu, bzw. es werden wesentliche Schutzgüter von der Planung berührt. Daher halte ich es für selbstverständlich, dass die Planung eine sorgfältige Auseinandersetzung mit diesen Schutzgütern erfordert, um in der Abwägung die bestmögliche Umweltqualität auch unter der Voraussetzung der Windenergiegewinnung zu gewährleisten.</i> <i>In diesem Sinne bitte ich, die Stellungnahme aus Sicht der betroffenen Fachbehörden der Kreisverwaltung als Hinweise im Sinne des §4 (1) BauGB in Verbindung mit § 4a (1) BauGB als Angebot zu verstehen, die Gemeinde bei der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange zu unterstützen. Gerne ist die Kreisverwaltung bereit die Stellungnahme zu erläutern. Sofern sich Vorbehalte sich in diesen Gesprächen aufklären lassen, bin ich zu einer Anpassung dieser Stellungnahme im Interesse einer Entlastung der Abwägung bereit.</i> <i>Aus Sicht der Fachbehörden nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:</i>	Die Stellungnahme wurde durch die Stellungnahme vom 25.11.2024 des Kreises Wesel, Kreisplanung, verbindlich ersetzt. Insofern wird seitens der Gemeinde Hünxe als Plangeberin auf die hier unter Nr. 18 dargestellte Stellungnahme des Kreises Wesel, Kreisplanung, vom 10.10.2024 nicht näher eingegangen.
Untere Naturschutzbehörde <u>Landschaftsplanung:</u> <i>Der Bauleitplanbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Hünxe / Schermbeck“.</i> <i>Aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen den o.a. Bauleitplan vorbehaltlich der Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung im weiteren Verfahren keine grundsätzlichen Bedenken, <u>wenn die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans in die Abwägung einbezogen und z. B. durch eine konkretisierende Bauleitplanung die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes gewahrt werden.</u></i> ► <i>Für die Bauleitplanung ergeben sich hinsichtlich der Umweltprüfung/Begründung insbesondere folgende Rahmenbedingungen bzw. Darlegungserfordernisse:</i>	

	• Der Landschaftsplan stellt für den Geltungsbereich des o.a. Bauleitplanes das Entwicklungsziel gem. § 10 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) dar: Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu erhalten und zu pflegen, insbesondere sind: o vorhandene Waldbestände zu erhalten und der derzeitige Laubholzanteil beizubehalten oder zu vergrößern o der Boden und die Gewässer als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten und der Bodenerosion und Gewässerverunreinigungen entgegenzuwirken; insbesondere sind Böden mit besonderen Standortverhältnissen (extreme Wasser- und Nährstoffangebote) als natürlicher Lebensraum zu erhalten und zu schützen o Fließ- und Stillgewässer, Quellen sowie sonstige Feuchtgebiete in einem naturnahen Zustand zu erhalten und ausgebaute Gewässer soweit wie möglich naturnah zu gestalten; die Sicherung der Vorflut der Gewässer und der ordnungsgemäße Wasserabfluss sind bei allen Maßnahmen gleichrangig zu beachten o naturnahe Biotope und deren Vernetzung untereinander als Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu einem landesweiten Biotopverbundsystem zu entwickeln o geomorphologische Besonderheiten wie grundwassergeprägte Senken, Altstromrinnen, markante Geländekanten, natürliche Reliefstrukturen, Hangzonen der Stauchmoränen sowie Sanddünen zu erhalten; bergbaubedingte Veränderungen sind auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren o das kurlandschaftlich geprägte Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln o Landschaftszersiedlungen zu verhindern und insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden. • Des Weiteren gelten für den insgesamt 359 ha großen Entwicklungsraum E 8 „Forstrevier Sternberge“ im Konkreten: o Die geschlossene Waldfläche ist zu erhalten. Der Nadelholzanteil ist langfristig in einheimische, standortgerechte Bestände zu überführen. o Die vorhandenen Biotope (Heide- und Trockenrasenflächen, magere Wegraine,	
--	---	--

	<i>Fließgewässer, Quellbereiche und Feuchtwiesen) sind zu erhalten und zu optimieren.</i>	
	► Die Erhaltung und Optimierung gilt ebenfalls für alle soeben aus dem Landschaftsplan zitierten Bereiche, welche sich beispielsweise in einem Nadelholz-dominiertem Bereich befinden. Insbesondere Heideflächen und weitere Offenlandbiotope – welche sich aber beispielsweise in einem laut Planunterlagen zulässigen Bereich (überwiegend Nadelgehölze) befinden – sind im Rahmen einer konkreteren Bauleitplanung in die Abwägung einzubeziehen und zur Wahrung der Ziele des Landschaftsplans so weit als möglich auszuschließen. • Des Weiteren setzt der Landschaftsplan für den Geltungsbereich des o.a. Bauleitplanes das insgesamt 340 ha große Landschaftsschutzgebiet L 3 „Forstrevier Steinberge“ mit folgendem Schutzzweck fest: Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Bereich des Waldgebietes, insbesondere • zur Erhaltung und Entwicklung der großflächigen, zusammenhängenden Waldfläche und der Heiderelikte • wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund. b) wegen der charakteristischen Eigenart der Waldfläche und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild. c) wegen der besonderen Bedeutung des Waldgebietes für die lokale und regionale Erholung. • Zur Sicherung der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes gelten z. B. die Verbote: o Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. o Nr. 2 Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen, die Gestalt der Gewässer zu ändern oder zu zerstören, oberirdische oder unterirdische Leitungen oder Dränagen neu zu verlegen oder zu verändern. • Außerdem setzt der Landschaftsplan für den Geltungsbereich des o.a. Bauleitplan den insgesamt	

	359 ha großen Maßnahmenraum M 5 „Forstrevier Steinberge“ fest: <u>Entwicklungsmaßnahmen:</u> - o Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte Laub-/Mischwaldbestände - o Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,5 ha) <u>Optimierungsmaßnahmen:</u> - o Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Heide und Sandmagerrasen	
	► Aufgrund der Überplanung von 145,7 ha im zentralen Bereich des insgesamt ca. 340 ha großen Landschaftsschutzgebietes L 3 „Forstrevier Steinberge“ sind die wesentlichen zur Erreichung der Schutzzwecke relevanten Bestandteile von Natur und Landschaft sowie erforderliche Maßnahmen bei der Planung zu berücksichtigen. Die auf Grund anderer fachgesetzlicher Vorgaben als „nicht überbaubare Flächen“ (Laubwald und Bodendenkmal) ermittelten Bereiche stellen nur einen Teil der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes sicher. Als weitere im besonderen Maße für den Naturhaushalt und somit für den Schutzzweck relevant sind die in den Entwicklungszielen genannten Elemente/Strukturen einzubeziehen. Dies sind neben der allgemeinen Walderhaltung, der Laubwaldentwicklung im Besonderen, dem kulturlandschaftlich bedeutsamen Bodendenkmal, Heiden und Sandmagerrasen, Feuchtfächen sowie natürliche Reliefstrukturen wie der Terrassensprung u.a. mit den Hohlwegrelikten, die in dem reliefarmen Gebiet auch für das Landschaftsbild sowie für die Erholung im besonderen Maße schutzzweckrelevant sind.	
	► Insbesondere die für die naturschutzrechtlichen Schutzzwecke relevante Elemente/Strukturen, die nicht ohne weiteres wiederhergestellt bzw. kompensiert werden können, sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme auf Grund der geplanten Nutzung für Windenergie wäre zu begründen und nur in Ausnahmefällen zuzulassen.	
	► Hinsichtlich der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes ist zu berücksichtigen, dass bereits durch den Ausbau der Hochspannungsleitungen erhebliche Beeinträchtigung erfolgt sind.	
	► Da eine sachgerechte Bewältigung der Konfliktlage der widerstreitenden Belange im Einzelfall (Bauantrag) nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten erfolgen kann, ist eine Verlagerung der Konfliktbewältigung auf	

	<i>die Genehmigungsebene bedenklich. Aus diesem Grund halte ich mit Blick auf Natur- und Landschaft eine Konfliktbewältigung auf Ebene der Bauleitplanung für geboten.</i>	
	Anregung: ► Die am Rande des Plangebietes gelegenen größeren Laubwaldflächen, die als „nicht überbaubare Fläche“ festgestellt sind, sollten aus dem Windenergiebereich herausgenommen werden, da sie hinsichtlich der Zielsetzung der Planung ohne Bedeutung sind.	
	Hinweise: ► Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung bzw. der widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes ergeht diese Stellungnahme unter Vorbehalt des Votums des Trägers der Landschaftsplanung, welches gemäß Grundsatzbeschluss durch den Kreisausschuss erfolgt. Diese Entscheidung ist im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch vorgesehen. ► Auf den Widerspruchsvorbehalt bzw. auf die Rechtsfolgewirkung des Widerspruchverzichts ist in der Begründung sowie bei der In-Kraft-Setzung der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung Bezug zu nehmen. ► Hinsichtlich der dem in Rede stehenden Flächennutzungsplan widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes treten diese im vorliegenden Fall gem. § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz bei einem Verzicht auf das Widerspruchsrecht des Trägers der Landschaftsplanung erst mit Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft.	
	<u>Artenschutzrecht</u> <u>1. Allgemeines</u> ► Die Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Plangebiet soll mit der Einbeziehung der sog. „dazugehörigen Nebenanlagen“ einhergehen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG, Definition nach § 3 Nr. 15a EEG). Eine „dazugehörige Nebenanlage“ ist danach eine Nebenanlage, die der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage dient, einschließlich elektrischer Leitungen, Steuerungs- und Kommunikationsleitungen, Montage- und Kranstellflächen, Zuwegungen, Transformator- und Übergabestationen, wobei Anlagen jenseits der Übergabestation, einschließlich des Umspannwerks,	

	<i>nicht erfasst sind). Hierauf sollte der Umweltbericht verweisen.</i>	
	► Die Planung des Windenergiegebietes in Hünxe-Steinberge darf nicht gegen das Artenschutzrecht verstoßen. Dazu im Einzelnen: Das Artenschutzrecht wurde im Sinne der Energiewende seit Juli 2022 mehrfach modifiziert, und es stehen noch weitere Änderungen wichtiger Rechtsvorschriften an. Teilweise werden sich Zuständigkeiten bzw. Verantwortungsbereiche verändern (artenschutzbezogene Vorschriften im BauGB in Planung). Hierauf wird verwiesen. Die nachfolgende Ausführung zur Verträglichkeit des geplanten Sondergebietes mit dem Artenschutzrecht kann insofern nur im Sinne einer Momentaufnahme verstanden werden. Dies liegt u.a. daran, dass die auf der sog. EU-Notfallverordnung [VO EU Nr. 2022/2577 in der Fassung der VO (EU) 2024/223] basierende <u>Verfahrensvorschrift § 6 WindBG</u> (zur Beurteilung der Zulässigkeit einer Windenergieanlage innerhalb eines Windenergiegebietes mit modifizierter ASP zur Verfahrensbeschleunigung) nach jetzigem Stand gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 WindBG <u>zum 01.07.2025 auslaufen</u> bzw. durch die Bestimmungen der sog. RED III (RL EU 2018/2001 i.d.F. der RL EU 2023/2413) bzw. deren bundesdeutsche Umsetzungsnormen ersetzt werden wird. Würde zwischen dem 01.07.2025 und dem Inkrafttreten der Umsetzungsnormen ein zeitlicher Verzug entstehen, so käme u.U. ein artenschutzrechtliches Verfahren nach § 44 Abs. 5 i.V.m. § 45 b BNatSchG für die Einzelzulassung von Windenergieanlagen in Betracht. Aktuell kann aber davon ausgegangen werden, dass es rechtzeitig ein Nachfolgeverfahren geben wird.	
	► Es wird auf Kapitel 3.2.8 der Arbeitshilfe für Städte, Gemeinden und Regionalplanungsbehörden im Land Nordrhein-Westfalen zum Vollzug des „Wind-an-Land-Gesetzes“, Stand 09.07.2024, verwiesen, wonach § 6 WindBG (modifizierte Artenschutzprüfung) nur die Zulassungsebene betrifft und sich aus der Bestimmung grundsätzlich keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung ergeben. Dort heißt es weiter: „Die artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene kann auf dieser Grundlage nicht auf die Ebene der Regional- oder Bauleitplanung vorverlagert werden. Vielmehr ist der für eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange des § 7 Absatz 2 ROG bzw. § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB erforderliche Umfang der zu ermittelnden und	

	zu bewertenden Fakten vom Detailgrad der jeweiligen Planung abhängig und von dem Träger der Raumordnungsplanung bzw. der Gemeinde zu bestimmen.“ https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/fil_e/2024_08_19_mhkbd_mwike_munv_final_arbeitshilfe_wind-an-land_0.pdf Hinweis: Die Bezeichnung Windenergiegebiet (§ 2 Nr. 1 WindBG) steht der Bezeichnung Windenergiebereich gleich (LEP 2024).	
	<u>2. modifizierte Artenschutzprüfung gem. § 6 WindBG</u> <u>2.1 Thema: windenergiesensible Tierarten</u> ► Die Kartierung Ecoda 2022, auf die im Umweltbericht (S. 44) verwiesen wird, ist hier nicht bekannt bzw. sie lag den Unterlagen auch nicht bei. Wenn es im Bezugsgutachten Ecoda um „Abstandsangaben in Metern“ geht, dann scheint gemeint zu sein, die Distanz zwischen einem tatsächlich bereits anvisierten, konkreten WEA-Anlagenstandort zu einer Fortpflanzungsstätte und <u>nicht</u> der Abstand zwischen der geplanten Windenergiebereichsgrenze zu einer Fortpflanzungsstätte. Dies gilt es klarzustellen. ► Wenn der Gutachter einen Bereich um den Horst (als Mittelpunkt) abgemessen hat und diesen sodann z.B. als Nahbereich bezeichnet, wäre das nicht korrekt: Die vorhabenbezogene Ermittlung des (verbotsauslösenden) signifikant erhöhten Tötungsrisikos einer Groß- oder Greifvogelart <u>ergibt sich durch die Messung der Distanz zwischen Mastfußmittelpunkt der geplanten WEA und der Fortpflanzungsstätte (Horst).</u> ► Auf die Abstände (Zonierung) in der Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45 b BNatSchG wird verwiesen. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass in einem FNP-Verfahren die konkreten Maststandorte noch nicht bekannt sind. ► Die im Umweltbericht aufgeführten, relevanten Arten: Wespenbussard, Baumfalke und Rotmilan zählen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 a und Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG zu den streng geschützten und windenergiesensiblen Vogelarten. ► Im Verfahren nach § 6 WindBG darf die Genehmigungsbehörde im Einzelzulassungsverfahren bezogen auf identifizierte Artenschutzkonflikte, die nicht oder nicht ausreichend durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu lösen sind, vom Grundsatz her eine Zahlung in ein nationales Artenhilfsprogramm	

	<i>anordnen (§ 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG i.V.m. § 45 d BNatSchG). Die Höhe der jährlichen Zahlung (durch den Betreiber der WEA) beträgt:</i> <i>1. 450 Euro je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen, oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro je Megawatt liegen,</i> <i>2. ansonsten 3.000 Euro je Megawatt installierter Leistung. Diese Zahlungsverpflichtung besteht selbst dann, wenn geeignete fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Konfliktlösung zwar gegeben sind, aber ihre Wertigkeit im Sinne der Anlage 2 Pkt. 2 BNatSchG oberhalb der gesetzlichen Zumutbarkeitsschwelle liegt, ihre Anordnung also unverhältnismäßig im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 45 b Abs. 6 BNatSchG analog wäre (s. auch VZE Kap. 3.2.2.4).</i> <i>Eine ersatzweise Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist als Lösungsansatz gesetzlich nicht vorgesehen (vgl. Bundesvollzugsempfehlung zu § 6 WindBG, Kap. 3.2.4).</i> <i>► Würde zwischen dem 01.07.2025 (Verfahren nach § 6 läuft aus) und dem Inkrafttreten der Umsetzungsnormen (RED III) ein zeitlicher Verzug entstehen, so käme nach hiesiger Auffassung ein artenschutzrechtliches Verfahren nach § 44 Abs. 5 i.V.m. § 45 b BNatSchG für die Einzelzulassung der Windenergieanlagen in Betracht. In Bezug auf Artenschutzkonflikte, die nicht oder nicht ausreichend zu lösen sind oder der Zumutbarkeitsregel nicht entsprechen, käme dann im Rahmen der Prüfung der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Zugriffsverboten gleichsam eine Zahlung in ein Artenhilfsprogramm in Betracht. Gemäß § 45 d Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gilt: Wird eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 nach Maßgabe des § 45b Absatz 8 Nr. 5 zugelassen (schlechter Erhaltungszustand der Population einer seltenen Art auf Landes- oder Bundesebene, der sich vorhabenbedingt negativ verändern könnte), ohne dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der betreffenden Art durchgeführt werden, hat der Träger des Vorhabens eine <u>Zahlung in Geld</u> zu leisten (z.B. Baumfalken-Schutz lt. Gefährdungsliste Bundesamt für Naturschutz wäre eine Verschlechterung grds. möglich). dazu: Bundestagsdrucksache Nr. 20/2354 vom 21.06.2022,</i>	
--	---	--

	Seite 28: https://dserver.bundestag.de/btd/20/023/2002354.pdf	
	<u>2.2 Thema: Pflanzenschutz</u> ► Im Rahmen einer Begehung am 03.07.2024 hat die untere Naturschutzbehörde festgestellt, dass in dem Waldgebiet, das in Teilen überplant werden soll, größere Bestände Ilex (Stechpalme) wachsen. Dieser Fakt ist im Planungsverfahren ergänzend zu prüfen. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bst. c Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 54 Abs. 1 und § 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 der Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) gehört die Stechpalme (Ilex aquifolium, wild lebende Population) zu den national besonders geschützten Pflanzenarten. ► Das Verfahren nach § 6 WindBG bezieht sich grds. auf alle Arten und alle Zugriffsverbote. Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Es ist eine diesbezügliche Kompensationsmaßnahme vorzusehen. Der Umweltbericht ist diesbezüglich zu ergänzen. ► Aktuell gilt in Bezug auf national geschützte Pflanzen: a) wenn in einem WEA-Zulassungsverfahren ein artenschutzrechtliches Verfahren nach § 44 Abs. 1 i.V.m. 5 BNatSchG durchzuführen ist (also wenn der jeweilige Standort KEIN Windenergiegebiet im Sinne des § 2 WindBG wird), würden die "nur" national geschützte Arten (wie Ilex als wildlebende Form) nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG <u>nicht</u> zu betrachten sein (also: wenn kein Windenergiegebiet => befasst sich der Artenschutz nicht mit national besonders geschützten Pflanzenarten). b) wenn in einem WEA-Zulassungsverfahren ein artenschutzrechtliches Verfahren nach § 6 WindBG durchzuführen ist (also wenn der jeweilige Standort ein qualifiziertes Gebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG wird), dann ist die Art <u>Ilex</u> (nach aktueller Auffassung) als national geschützte Pflanze <u>prüfungsrelevant</u>. ► Die Exemplare brauchen grds. nicht kartiert/gezählt zu werden, grds. reicht "das Vorhandensein" (vorhandene Daten im Sinne des § 6 Abs. 1 WindBG => die Behörde prüft das Zugriffsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG und informiert nach den Vorgaben der Bundesvollzugsempfehlung zu § 6 WindBG den	

	Antragsteller). Dem Antragsteller obliegt die Aufgabe, konfliktbezogen ein Maßnahmenkonzept einzureichen (Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG, Kap. 3.2). In der Ausgestaltung des Konzeptes ist der Antragsteller frei (es gilt, den Genpool zu erhalten; in diesem Sinne: Schätzung wie viel Prozent macht der Ilexbewuchs von jener Fläche aus, die abgeschoben/in Anspruch genommen wird; oder alternativ: zählen ab bestimmter Größe/ Ausgestaltung). Anmerkung: Der Betreiber braucht für die Durchführung eines Verfahrens nach § 6 WindBG kein Artenschutzgutachten für sein WEA-Bauprojekt vorzulegen, nur ein sog. Maßnahmenkonzept. Die hier beabsichtigte Planung ist mit dem oben erläuterten -bis einschließlich 30.06.2025 gültigen- und in der Anwendung relativ flexiblen Prüfungssystem nach § 6 WindBG (mASP) grds. kompatibel. Die Vorschriften des Forstrechts bleiben von den Vorschriften des Artenschutzes (Kap. 5 BNatSchG) gem. § 37 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG grds. unberührt.	
	<u>3. Beratung durch den Naturschutzbeirat</u> ► Es handelt sich um den ersten Fall einer sog. Isolierten Positivplanung bzw. einer Ausweisung von Windenergiebereichen in einem ökologisch bedeutsamen Wald, in dem geschützte, teils auch windenergiesensible Tiere sowie artgeschützte Pflanzen ermittelt worden sind. Der RVR hat das Gebiet nicht als „Suchraum“ ausgewiesen bzw. nicht als Windenergiebereich/-gebiet vorgemerkt. ► Die UNB beabsichtigt, den Naturschutzbeirat zu unterrichten und sich mit Blick auf die Fortführung des Verfahrens (§ 4 Abs. 2 BauGB) beraten zu lassen. Die Beiräte sollen gemäß § 70 LNatSchG u.a. bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten und bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken. Die Beiräte sind gem. § 70 LNatSchG vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde zu hören. Die Sitzung wird voraussichtlich Anfang Februar 2025 stattfinden.	
	<u>4. Rückbaupflicht („Vermeidungsmaßnahme“)</u> ► Es wäre sachdienlich, den späteren <u>Anlagenrückbau</u> in die Planungen und rechtlichen Überlegungen einzubeziehen (dazu Fachagentur Wind, Hintergrundpapier September 2021, „Rückbau von Windenergieanlagen - Ein Blick auf die	

	Rückbauverpflichtung und weitere städtebauliche Instrumente“). https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Rueckbau/FA_Wind_Hintergrundpapier_Rueckbau_von_Windenergieanlagen_09-2021.pdf	
	<u>5. Sonstige Hinweise</u> • 5.1 Die o.g. artenschutzrechtliche Betrachtung ergeht auf der Basis der Erklärungen in den Leitfäden: 1. Bundesvollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 19. Juli 2023 2. Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete – Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung, u.a. Verfahren nach § 45 b BNatSchG, Quelle: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) u. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) – hier: in analoger Anwendung – • Ein weiterer noch unveröffentlichter Leitfaden vom MUNV NRW, sog. „Modul B“, bezieht sich auf Fallkonstellationen, die dem neuen Planungsregime der Positivplanungen gemäß WaLG beziehungsweise dem Konzept der „Beschleunigungsgebiete“ aus der RED-Novelle entsprechen -vorbehaltlich der endgültigen Ausgestaltung durch den Gesetzgeber-. Es liegt hier leider keine Entwurfsfassung vor, die ansatzweise herangezogen werden könnte. Im Leitfaden Modul B soll erörtert werden, wie eine planerische Ausweisung artenschutzrechtlich konfliktarmer Räume erfolgen kann und in welcher Weise eine abstrahierte ASP auf Ebene mit einer vereinfachten Prüfung auf Genehmigungsebene umzusetzen ist. Die Stellungnahme in Sachen Artenschutz kann auch deshalb aktuell nur sehr allgemein gehalten werden.	
	• 5.2 Benutzung von Flächen in öffentlicher Hand Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks im Eigentum der öffentlichen Hand (Stichwort: Staatsforst) haben gem. § 11 b Abs. 1 EEG in der aktuellen Fassung die Überfahrt und die Überschwenkung des Grundstücks zur Errichtung und zum Rückbau von Windenergieanlagen durch den Betreiber der Windenergieanlagen und durch von ihm Beauftragte zu dulden. Der Betreiber und von ihm Beauftragte dürfen nur die Grundstücke nutzen, die für	

	den Transport benötigt werden. Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt. Die Duldungspflicht erstreckt sich auch auf die Ertüchtigung des Grundstücks für die Überfahrt und Überschwenkung. Der Betreiber hat nach der letzten Überfahrt einen dem ursprünglichen Zustand im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen. Ist die Überfahrt des Grundstücks nach Absatz 1 zu dulden, hat der Betreiber dem Nutzungsberechtigten, der unmittelbar in der Nutzung seines Grundstücks eingeschränkt war, gem. § 11 b Abs. 2 EEG nach Errichtung oder Rückbau der Windenergieanlage 28 Euro pro Monat und in Anspruch genommenen Hektar. Eine Überschwenkung ist unentgeltlich zu dulden.	
	• 5.3 Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten (§ 26 Abs. 3 BNatSchG) In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes befindet. Dies gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit <u>keiner</u> Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 (§ 26 Abs. 3) auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Eine antragsbezogene, naturschutzrechtliche Befreiung ist also entbehrlich.	
	• 5.4 Ausblick - neue artenschutzbezogene Verfahren (Modifizierung WindBG u. BauGB; Entwurf) Gesetzesentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort:	

	<i>o WINDENERGIE- Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land, Zulassungsverfahren nach § 6 b WindBG-E</i> <i>o WINDENERGIE - Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land, Flächenausweisung gemäß § 249 a Baugesetzbuch (BauGB-E)</i> <i>o WINDENERGIE - Sonderregelungen für das Genehmigungsverfahren bei Vorhaben nach der Richtlinie 2018/2001, Verfahren nach § 10 a BImSchG-E</i> <i>Von diesen Verfahrenserleichterungen würden Antragsteller jedoch nur dann profitieren, wenn das Gebiet nicht nur als ein Windenergiegebiet, sondern ausdrücklich auch als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden würde.</i>	
	<u>Eingriffsregelung</u> ► Wie bereits in der Abbildung 2 des Umweltberichtes dargestellt, wird für den Großteil des auszuweisenden Sondergebietes Mischwald dargestellt. In der Anlage 6 werden die Waldformen konkretisiert. Allerdings sind keine Informationen vorhanden, die die Grundlage der Bewertung der Waldgebiete erläutern. Diese ist genauer darzulegen.	
	► Weiterhin werden Waldgebiete angegeben, die gleichen Teils Nadelholz sowie Laubholz enthalten. Gemäß 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW sind Nadelwaldflächen Wälder, in denen Nadelbäume die vorherrschende Baumart bilden und deren Bewirtschaftung auf die Nutzung dieser Nadelbaumarten ausgerichtet ist. Für diese Flächen ist demnach anzugeben, ob Nadelbäume oder Laubbäume die vorherrschende Baumart bilden. Flächen, auf denen Laubbäume dominieren, sind ebenfalls als nicht überbaubare Flächen zu kennzeichnen.	
	► Ferner ist die Erschließung der zukünftigen Windenergieanlagenstandorte in die Planung miteinzubeziehen. Es ist zu prüfen, ob für die Anlage von Zuwegungen Laubwald/Laubmischwald dauerhaft in Anspruch genommen werden muss. Flächen, die innerhalb der nicht überbaubaren Flächen liegen, sind ggf. nicht ohne weiteres zu erreichen und sind demnach ggf. ebenfalls als nicht überbaubare Flächen zu kennzeichnen.	
	► Außerdem ist zu prüfen, ob bereits bestehende Wege ertüchtigt werden müssen und ob dies möglich ist, ohne dass Laubwald/Laubmischwald in Anspruch genommen wird. Sollte hierfür Waldfläche dauerhaft in	

	<i>Anspruch genommen werden, ist zu berücksichtigen, dass hierfür ebenfalls Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden. Die Festlegung, wer für die Durchführung und die Kompensation der Wegeausbaumaßnahmen verantwortlich ist, erscheint aus hiesiger Sicht daher sinnvoll.</i>	
	<i>► Des Weiteren weise ich darauf hin, dass es sich das auszuweisende Sondergebiet, anders als in dem Erläuterungsbericht beschrieben, innerhalb eines Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung befindet.</i>	
	<u>Untere Jagdbehörde:</u> ► Zu den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Wildverhalten gibt es bislang nur wenige Erkenntnisse. In einer aus Fallstudien zu einem Pilotprojekt resultierenden Abhandlung kommt die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung im LANUV vor einigen Jahren zu dem Ergebnis, dass Rotwild und daraus abgeleitet auch weitere große Schalenwildarten wie Reh- und Schwarzwild, die insgesamt als wesentlicher Marker für die Waldgebiete betrachtet werden können, weniger durch Windräder an sich als durch die mit Errichtung und Betrieb verursachten Folgewirkungen gestört werden. ► Rotwild meidet während und nach den Baumaßnahmen den Einzugsbereich der Windkraftanlagen großräumig. Später gewöhnt es sich an die Geräuschkulisse und die Schlagschatten der Rotorblätter - nicht nur bei Sonnenlicht, sondern vor allem auch nachts bei hellem Mondlicht -, wenn keine weiteren Störungen hinzukommen, im Laufe von ein bis zwei Jahren. Kommen jedoch weitere Störreize hinzu, werden die Anlagenbereiche zumindest in mondhellen Nächten gemieden. Die Gewöhnung wird erleichtert, wenn sie allgemein mit konsequenter Besucherlenkung (Sperrung der Baustraßen) einhergeht. ► Bei schwer zu beurteilenden Feindreizen wirken Schlagschatten aber auf Rehe selbst am Tage irritierend. Wildschweine sind von den Lichtemissionen am wenigsten betroffen. ► Bei hohen Anlagen kommen anlageeigene Lichtemissionen hinzu. Besonders bei adaptiven Einrichtungen, die über die Helligkeitswerte gesteuert werden, sind Leuchtfener bei schlechter Sicht oder nachts deutlich stärker. Rotwild, Rehe und auch Wildschweine gewöhnen sich auch an diese Lichtimpulse.	

	► Die Hauptbelastung von Windkraftanlagen für Rotwild und andere große Wildarten ergibt sich durch die Reviererschneidung. Selbst nach dem Rückbau nach Errichtung der Anlagen bleiben überproportional breite Wege erhalten. Sie werden etwa von Wartungsfahrzeugen genutzt. Selbst bei einem partiellen Rückbau bleiben sie regelmäßig zugänglich. Nach Beobachtungen der Forschungsstelle ist die regelmäßige Frequentierung von Windkraftanlagen deutlich höher als etwa zur Überprüfung von Wasserleitungen im Wald. Die Wege erhöhen die Störwirkungen im Lebensraum nachhaltig, zumal sie auch andere Besucher nutzen. Dies lässt sich nur vermeiden, wenn man solche Wege auch nach Abschluss der Baumaßnahmen für Unbefugte effektiv sperrt. Höhere Besucherzahlen erhöhen darüber hinaus das Risiko von Wildschäden. ► Windkraftanlagen über Waldgebieten stellen auch ein Risiko für heimische Vögel sowie Zugvögel und Fledermäuse dar, unabhängig von der Biotopwertigkeit. Die Kronenschicht verlagert die meteorologisch aktive Zone nach oben. Verschiedene Arten orientieren sich sehr stark an Landschaftsreliefs und fliegen nahe des Kronenbereiches. Fehlt über Wäldern die Thermik, ist ein Aufsteigen und ggf. Ausweichen daher offenbar schwieriger.	
	Untere Bodenschutzbehörde ► Die Prüfung mithilfe der BK 1:5000 hat ergeben, dass im Plangebiet keine Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit vorliegen. ► Im Altlastenkataster ist im Plangebiet folgende Fläche verzeichnet: • Abgrabung Steinberge/Am Bauernschott. Da die Fläche bei der Erstbewertung 2001 weder im Gelände noch auf den Luftbildern nachvollziehbar war, wurde der Fall aus dem Altlastenkataster gestrichen. Vermutlich wurde die Abgrabung seinerzeit nur beantragt aber nicht begonnen. ► Gemäß den vorliegenden Informationen ist nicht damit zu rechnen, dass es dort eine Verfüllung gibt, sollten es jedoch Auffälligkeiten bei zukünftigen Baumaßnahmen geben, ist die untere Bodenschutzbehörde sofort zu informieren.	
	Untere Immissionsschutzbehörde In der Erläuterung zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aufgeführt, dass die konkreten Standorte der Windenergieanlagen und die	

	<i>möglichen Produkttypen der einzelnen Windenergieanlagen erst in nachfolgenden Detailbetrachtungen bestimmt und im jeweilig gesonderten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dargestellt werden können.</i> ► <i>Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben können erst geprüft werden, wenn nach Festlegung der genauen Anlagenstandorte und –typen und entsprechende Gutachten im Genehmigungsverfahren eingereicht werden.</i> ► <i>Aufgrund der Gebietscharakteristik der näheren Umgebung des Plangebietes ist jedoch davon auszugehen, dass durch entsprechende Anlagenkonfigurationen die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen in diesem Bereich erreicht werden kann.</i>	
	<i>Untere Wasserbehörde</i> ► <i>Eine Teilfläche im Südosten des Plangebiets liegt innerhalb der Wasserschutzzone III B der Wasserschutzzone Haus Aap. Gemäß Wasserschutzonenverordnung (WSGVO) ist der Kahlschlag von über 3 ha Wald im Wasserschutzgebiet ein Verbotstatbestand.</i> ► <i>Weiterhin ist gemäß WSGVO die Errichtung oder das wesentliche Ändern von Windenergieanlagen, sowie der zugehörigen Erschließungsanlagen und Versorgungsleitungen genehmigungspflichtig.</i> ► <i>Ein Antrag auf Genehmigung bzw. Befreiung nach WSGVO ist ggf. bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu stellen.</i> ► <i>Ich weise darauf hin, dass die Umgrenzungen der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen im Flächennutzungsplan nicht mit den aktuell geltenden Festsetzungen übereinstimmen. Ich rege an, die geltenden Wasserschutzonen und festgesetzten Überschwemmungsgebiete nach aktuellem Stand darzustellen.</i>	
	<i>Siehe Hinweise in der Email von Herrn Eickelkamp (2024_10_10_Kreis Wesel_Mail.pdf)</i>	
19	Bezirksregierung Düsseldorf, 14.10.2024	
	Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.	

Gemeinde Hünxe: 56. Änderung des FNP „**Sondergebiet Windenergie Steinberge**“
(1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie)

Frühzeitige Beteiligung „Öffentlichkeit“ / „Träger öffentlicher Belange“: Abwägungsvorschläge

	Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Aus Sicht der von dem Dezernat zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der von dem Dezernat 33 (ländlichen Entwicklung und Bodenordnung) zu vertretenden Belange keine Bedenken und Anregungen bestehen.
	Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen. Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert wurde und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzzumfang dazu gehören. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern liegen ausschließlich beim LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Str.133, 53115 Bonn.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der von dem Dezernat 35.4 (Denkmalangelegenheiten) zu vertretenden Belange keine Bedenken bestehen. Die Empfehlung der Beteiligungen des LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die hier genannten Träger öffentlicher Belange sind bereits im Zuge der Frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlichen Belange beteiligt worden. Die Bitte der Beteiligung LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland – wird zur Kenntnis genommen. Die hier benannte Träger öffentlicher Belange ist bereits im Zuge der Frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlichen Belange beteiligt worden.
	Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Bei geplantem Vorhaben sind keine ordnungsbehördlichen Verordnungen oder einstweilige Sicherstellungen der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der von dem Dezernat 51 (Landschafts- und Naturschutz) zu vertretenden Belange bei dem geplantem Vorhaben keine ordnungsbehördlichen Verordnungen oder einstweilige Sicherstellungen der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen sind. Der Zuständigkeitshinweis für weitere naturschutzrechtlich einzubringende Belange beim Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.
	Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Stellungnahme 54.2 / Wasserversorgung, Grundwasser Eingangs-Nr.: 1288/24 Az.: 54.06.10.15-14	

Gemeinde Hünxe: 56. Änderung des FNP „**Sondergebiet Windenergie Steinberge**“

(1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie)

Frühzeitige Beteiligung „Öffentlichkeit“ / „Träger öffentlicher Belange“: Abwägungsvorschläge

	Das Plangebiet liegt zum Teil in der ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes „Haus Aap“ und damit im Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung „Haus Aap“ sind einzuhalten. Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Sachgebietes Grundwasser/Wasserversorgung <u>keine</u> Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der von dem Dezernat 54/2 (Wasserversorgung, Grundwasser) zu vertretenden Belange gegen das Vorhaben aus Sicht des Sachgebietes Grundwasser / Wasserversorgung keine Bedenken bestehen. Der Hinweis auf die Einhaltung der Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung „Haus Aap“ wird zur Kenntnis genommen.
	Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt: Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) <u>Ansprechpartner:</u> Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) Herr Wilden, Tel. 0211/475-9845, E-Mail: Dez33.Hausbeteiligung.TOEB@brd.nrw.de Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: Dez35.4-TOEB@brd.nrw.de Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) Frau Köhler, Tel. 0211/475-5132, E-Mail: dezernat51@brd.nrw.de Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: Dez54_Beteiligungen@brd.nrw.de	Die Feststellung, dass die Belange des Luftverkehrs (Dez. 26), die Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) und die Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) von dem Vorhaben nicht berührt, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die aktuellen Ansprechpartner in den Dezernaten wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Hinweis:</u> Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de) und https://www.brd.nrw.de/document/20240522_toeb_zust_aendigungen.pdf	
20	Niederrheinische IHK, 15.10.2024	
	Sehr geehrte Damen und Herren, mit E-Mail vom 11.09.2024 baten Sie uns um Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanverfahren. Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen im Ortsteil Drevenack im Rahmen einer Positivplanung ohne außergebietliche Ausschlusswirkung geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden die im Flächennutzungsplan dargestellten „Flächen für die Forstwirtschaft“ überlagert mit der Darstellung eines Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergie Steinberge“. Die Planung wird seitens der IHK begrüßt, da sie einen Beitrag zu einer sicheren Energieversorgung leistet und damit dem gesamtwirtschaftlichen Interesse dient. Seitens der IHK bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Darstellung der Veranlassung der Bauleitplanung wird zur Kenntnis genommen Es wird dankend zur Kenntnis genommen, dass nach Einschätzung der IHK die Planung einen Beitrag zu einer sicheren Energieversorgung leistet und dem gesamtwirtschaftlichen Interesse dient und dass die Planung seitens der IHK begrüßt wird. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der IHK keine Bedenken gegen die Planung bestehen.
21	EGLV – Lippeverband, 15.10.2024	
	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Zum weiteren Verfahren haben wir weder Hinweise noch Anregungen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Lippeverbandes keine Bedenken gegen die 56. FNP-Änderung bestehen und dass zum weiteren Verfahren weder Hinweise noch Anregungen vorgebracht werden.
22	Westnetz GmbH, 16.10.2024	
	Sehr geehrte Damen und Herren, wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich der Mittel- und Niederspannung <= 10 kV im Namen und für Rechnung der Gemeindewerke Hünxe GmbH,	

• sowie im Bereich > 10 kV bis <= 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen und bedanken uns für die erneute Beteiligung am o. g. Verfahren. Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Gemeindewerke Hünxe GmbH und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen. Im und angrenzend an den Geltungsbereich der 56. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe befinden sich Versorgungsleitungen, welche der öffentlichen Stromversorgung dienen und daher durch die Umsetzung des o. g. Verfahren nicht gefährdet werden dürfen. Vor Inangriffnahme etwaiger Tiefbauarbeiten muss grundsätzlich über unser Online-Portal: https://Bauauskunft.westnetz.de eine Planauskunft eingeholt sowie im Bereich der geplanten Arbeiten Suchschlitze durchgeführt werden, um die genaue Lage der Versorgungsleitungen festzustellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können. Bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen sind Mindestabstände einzuhalten. Hierzu ist eine vorherige Einweisung durch den Netzbetrieb der Westnetz GmbH zwingend erforderlich. Bitten wenden Sie sich zur Terminabsprache frühzeitig an den Netzbetrieb unter: Netzbetrieb-niederrhein@westnetz.de. Bitte beachten Sie, dass beim Bau und Betrieb in der Nähe von elektrischen Anlagen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial besteht. Der Netzverknüpfungspunkt für die dezentralen Erzeugungsanlagen kann erst nach Antragsstellung und Netzbeurteilung ermittelt werden. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen zum jetzigen Zeitpunkt seitens der Eigentümerinnen keine Bedenken gegen die Umsetzung des o. g. Vorhabens. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis, dass die Stellungnahme der Westnetz GmbH gleichzeitig im Auftrag für die Gemeindewerke Hünxe GmbH und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen ergeht, wird zur Kenntnis genommen. Die Feststellung, dass im und angrenzend an den Geltungsbereich der 56. FNP-Änderung sich Versorgungsleitungen zur öffentlichen Stromversorgung befinden und daher durch die Umsetzung des Plans nicht gefährdet werden dürfen, wird zur Kenntnis genommen. Die dezidierten Hinweise zum konkreten Bau und Betrieb von Windenergieanlagen und dem Schutz der Versorgungsleitungen und -anlagen werden zur Kenntnis genommen. Eine Relevanz entfalten diese Hinweise auf Ebene der Planung zur 56. FNP-Änderung nicht, da diese nur für die nachgelagerten Genehmigungsplanungen im Fachverfahren Wirkung entfalten. Insofern wird in der Begründung zur 56. FNP-Änderung nur grundsätzlich auf die Erfordernisse für eine spätere Vollzugsfähigkeit eingegangen werden können. Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter Berücksichtigung der genannten Punkte der Westnetz GmbH zum jetzigen Zeitpunkt seitens der Eigentümerinnen keine Bedenken gegen die 56. FNP-Änderung und eine spätere – gesonderte – bauliche Umsetzung bestehen.
---	--

23	LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, 17.10.2024	
	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Im Folgenden nehme ich aus der Fachsicht Kulturlandschaftspflege Stellung zum oben genannten Verfahren beziehungsweise zum Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“. Allgemeine Hinweise Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008¹) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“ ¹ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)	Die allgemeinen Hinweise zu den Kompetenzen LVR - Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege sowie den aus kulturlandschaftlicher Sicht bedeutsamen Untersuchungsgegenstände werden zur Kenntnis genommen.
	Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam: • die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie • die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB, • die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.	
	Anmerkungen zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Die Angaben im Umweltbericht müssen es der zuständigen Behörde ermöglichen, die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nachzuvollziehen und mit der eigenen Bewertung abzugleichen.	Die Darlegungen zu den Angaben im Umweltbericht aus Sicht des LVR - Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege werden zur Kenntnis genommen.

Erhaltenswerte Kulturlandschaftsbereiche sind in dem Planungsbereich nicht vorhanden. Allerdings befindet sich im Gebiet das Bodendenkmal „Mittelalterliche bis neuzeitliche Hohlwege Steinberge“. Dieses ist von Bebauung frei zu halten. Es ist dankenswerterweise bereits in die Begründung mit aufgenommen worden. Darüber hinaus bestehen mindestens seit dem ausgehenden 19 Jhdt. (vgl. historische Karte Preußische Neuaufnahme) im Waldgebiet Steinberge ein historisches Wegenetz. Im Rahmen der Bauphase ist auf Erhalt des Wegenetzes zu achten.  Abbildung 1: Historisches Wegenetz mit eingetragenem Bodendenkmal in Gelb (Kartengrundlage: Preußische Neuaufnahme 1877-1915)	Die Feststellung, dass erhaltenswerte Kulturlandschaftsbereiche im Planungsbereich nicht vorhanden, wird geteilt. Ebenso wird geteilt, dass die Bereiche im Bodendenkmal „Mittelalterliche bis neuzeitliche Hohlwege Steinberge“ von Bebauung frei zu halten sind. Der Hinweis, dass auf den Erhalt des historischen Wegenetzes des ausgehenden 19 Jhdt. im Waldgebiet Steinberge im Rahmen der späteren Bauphase von WEA ist auf Erhalt des Wegenetzes zu achten ist, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung zur 56.-FNPO-Änderung im Sinne der späteren Vollzugfähigkeit aufgenommen.
Der Landschaftsplan des Kreises Wesel – Raum Hünxe/Schermbeck (2003/2004) setzt darüber hinaus für das Landschaftsschutzgebiet Forstrevier Steinberge (L3), welches hier von der Planung betroffen ist, folgende Schutzzwecke fest: – Erhaltung und Entwicklung der großflächigen, zusammenhängenden Waldfläche und der Heiderelikte – Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund – charakteristische Eigenart der Waldfläche und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild. Ich darf darauf hinweisen, dass die vorliegende Planung so weiterzuführen ist, dass sie den genannten Schutzzwecken nicht zuwiderläuft. Quelle: https://www.kreis-wesel.de/sites/default/files/C125827B002D066A/documents/landschaftsplan_raum_huenxe-schermbeck_1_textband.pdf Für Fragen und Beratung stehe ich gerne zur Verfügung.	Die Darlegung der Festsetzungen und der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes „Forstrevier Steinberge“ (L3) wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis des LVR - Dezernat Kultur und Landschaftliche Kultur-pflege auf die Sicherstellung, dass die vorliegende Planung so weiterzuführen sei, dass sie den genannten Schutzzwecken des LSD nicht zuwiderlaufe, wird zur Kenntnis genommen. Der Einschätzung bzw. der Forderung wird nicht gefolgt, da die Bewertung und Beurteilung eines Zuwiderlaufens der Planung zur 56. FNP-Änderung der Trägerin der Landschaftsplanung (hier: Kreis Wesel, Vorstandsbereich 5 „Bauen, Planen, Umwelt, Vermessung und Kataster“, Fachdienst 60 „Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei“, Ab-

		teilung 60-1-3 „Landschaftsplanung, -realisierung“ bei der Unteren Naturschutzbehörde obliegt.
24	Ericsson Services GmbH, 20.10.2024	
	Sehr geehrte Frau Strycek, vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Firma Ericsson als beauftragte der Deutschen Telekom Technik GmbH bezüglich der Planung der 56. FNP-Änderung keine Einwände geltend macht. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom gilt.
25	Regionalverband Ruhr, 22.10.2024	
	Sehr geehrte Damen und Herren, der Regionalverband Ruhr nimmt vor dem Hintergrund des von ihm zu vertretenden Belangs „Sicherung und Weiterentwicklung des überörtlichen Freiraumes“ sowie als öffentlicher Grundstückseigentümer mehrerer von der Planung betroffener Grundstücke, zu der vorliegenden Planung Stellung. Das Plangebiet der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Nordwesten des Gemeindegebietes und umfasst eine Fläche von 145,7 ha. Diese besteht überwiegend aus forstwirtschaftlich genutzter Waldfläche, mit einem Hauptanteil an Nadelwald. Mit der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen durch die Darstellung eines Sondergebietes im Rahmen einer isolierten Positivplanung die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Nutzung von Windenergie im Gemeindegebiet, über die drei bestehenden Windkonzentrationszonen im Gemeindegebiet (45. FNP-Änderung - „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie) hinaus, geschaffen werden. Das Erfordernis dazu ergibt sich aus dem gestiegenen Bedarf geeigneter und genehmigungsfähiger Standorte für Windenergieanlagen (WEA) aufgrund des gesetzlich geforderten Ausbaus Erneuerbarer Energien.	Die zusammenfassende Darlegung aus Sicht des Regionalverbandes Ruhr zur Lage des Geltungsbereiches der 56. FNP-Änderung, zur wesentlichen Raumausstattung, zu den wesentlichen Elementen der Planung, zur Veranlassung der Planung und zum planungsrechtlichen Ausgangszustand werden zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Hünxe: 56. Änderung des FNP „**Sondergebiet Windenergie Steinberge**“
(1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie)

Frühzeitige Beteiligung „Öffentlichkeit“ / „Träger öffentlicher Belange“: Abwägungsvorschläge

	Der, seit dem 28. Februar gültige Regionalplan für die Metropole Ruhr legt das Planungsgebiet als „Fläche für Wald“ fest. Darüber hinaus gibt es Überlagerungen mit dem „Bereich zum ‚Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“. Im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe ist das Plangebiet als Fläche für Wald dargestellt. Darüber hinaus gibt es für den gesamten Bereich eine Kennzeichnung als Wasserschutzgebiet- und als Landschaftsschutzgebiet.- Der Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplans ist Teil' der - Verbandsgrünflächen des Regionalverbands Ruhr, befindet sich aber nicht im Bereich von Regionalen Grünzügen. Die Kulisse der Verbandsgrünflächen wird durch die vorliegende Bauleitplanung nicht beeinträchtigt, da die zukünftigen Standorte der WEA vereinzelt, punktuell auftreten werden. Damit wird der Gesamtcharakter des Gebietes nicht in der Form geändert, dass eine Aufhebung des Status Verbandsgrünfläche gerechtfertigt würde.	Die zusammenfassende Darlegung aus Sicht des Regionalverbandes Ruhr zu den Festlegungen des rechtswirksamen Regionalplanes Ruhr und den rechtswirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe für das Plangebiet werden zur Kenntnis genommen. Die Feststellung, dass der Geltungsbereich der 56. Änderung Teil der -Verbandsgrünflächen des RVR ist, aber nicht im Bereich von Regionalen Grünzügen liegt, wird geteilt Es wird zur Kenntnis genommen, dass der RVR feststellt, dass die Kulisse der Verbandsgrünflächen durch die vorliegende Bauleitplanung nicht beeinträchtigt wird und dass eine Aufhebung des Status Verbandsgrünfläche nicht gerechtfertigt ist.
	Der Plangebiet befinden sich vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L3 „Forstrevier Steinberge“ und im „Naturpark Hohe Mark“. Allerdings gibt es im Plangebiet keine Naturschutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler sowie nach europäischem Recht ausgewiesene NATURA 2000-Gebiete. Es bestehen auch keine Festlegungen als „Bereiche zum Schutz der Natur“ im Regionalplan. Nach Aussage des Umweltberichts sind im Untersuchungsraum bzw. Gesamttraum aus der Gruppe der WEA-sensiblen Vögel und Fledertiere entsprechend §45b BNatSchG das Vorkommen folgender Arten bekannt: Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>), Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>), Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) und ergänzend Seeadler. Die Betroffenheit dieser Arten und mögliche Vermeidungsmaßnahmen sind in den Genehmigungsverfahren durch entsprechende Artenschutzrechtliche Gutachten zu klären.	Die zusammenfassende Darlegung aus Sicht des Regionalverbandes Ruhr zu Schutzgebieten bzw. naturschutzfachlichen schützenswerten Objekten wird zur Kenntnis genommen. Die zitierten Vorkommen im Untersuchungsraum bzw. Gesamttraum aus der Gruppe der WEA-sensiblen Vögel und Fledertiere wird bestätigt. Der Hinweis auf das Erfordernis der Klärung zu den Betroffenheiten dieser Arten und den möglichen Vermeidungsmaßnahmen in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch entsprechende Artenschutzrechtliche Gutachten wird zur Kenntnis genommen.
	Der Ausbau erneuerbarer Energien und der damit einhergehende Beitrag zu einer zukunftsfähigen Energiewende sind zentrale Ziele des RVR. Darüber hinaus kommt dem RVR, als einer der größten	Die Feststellung des RVR, dass dem RVR als größten öffentlichen Grundstückseigentümer für eine zukunftsfähige Energiewende eine besondere Beantwortung zukommt, wird begrüßt.

	öffentlichen Grundstückseigentümer in der Region, eine besondere Verantwortung in diesem Zusammenhang zu. Der RVR beabsichtigt daher auf den eigenen, für die jeweilige Nutzung geeigneten Grundstücke den stärkeren und beschleunigten Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien zu ermöglichen. In seiner Rolle als betroffener, öffentlicher Grundstückseigentümer, begrüßt der RVR ausdrücklich die 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe zur Ausweisung des Sondergebiets „Windenergie Steinberge“. Zu dem vorliegenden Bauleitplanentwurf besteht aus Sicht des RVR vor dem Hintergrund der vorgenannten Punkte keine Bedenken.	Ebenso wird dankend zur Kenntnis genommen, dass der RVR ausdrücklich die 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe zur Ausweisung des Sondergebiets „Windenergie Steinberge“ begrüßt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum vorliegenden Bauleitplanentwurf aus Sicht des RVR vor dem Hintergrund der vorgenannten Punkte keine Bedenken bestehen.
26	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, 29.10.2024	
	Guten Tag Meike Strycek, für die Beteiligung im Verfahren danke ich Ihnen. In Hünxe ist mit o.g. FNP-Änderung die Ausweisung eines Sondergebiets für Windenergie vorgesehen. Im Umweltbericht wird richtigerweise auf das betroffene Bodendenkmal WES 171 „Mittelalterliche bis neuzeitliche Hohlwege“ verwiesen. Weitere Verdachtsflächen werden ebenfalls genannt. Dabei wird das BD WES 171 als Ausschlusskriterium genannt und entsprechend auf einer Beikarte mit nicht überbaubaren Flächen aufgeführt. Die weiteren Verdachtsflächen sind nicht als nicht überbaubare Flächen aufgeführt. Darüber hinaus wird ausgeführt, dass in diesen Bereichen versucht werden soll, Eingriffe beispielsweise durch die Positionierung auf bestehende Wege zu minimieren. Auf S. 29 der Begründung wird ebenfalls auf das Bodendenkmal WES 171 sowie auf die weiteren Verdachtsflächen hingewiesen. Auf S. 34-35 wird aufgeführt, dass das BD WES 171 von einer Bebauung freigehalten werden soll (s. Anlage 8 und S. 50 der Begründung). Dies gilt nicht für die sonstigen Verdachtsflächen.	Die zusammenfassende Darlegung aus Sicht des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege - in Bezug auf die betroffenen Bodendenkmale und die Ausführungen in der Begründung und der Beikarte wird zur Kenntnis genommen.
	Der Belang der Bodendenkmalpflege ist in der vorliegenden Planung angemessen berücksichtigt. Die Ausweisung des BD-Bereichs WES 171 als nicht überbaubares Gebiet ist äußerst positiv zu bewerten. Die verbleibenden Verdachtsflächen stellen nach erneuter fachlicher Prüfung keine vermuteten Bodendenkmäler dar. Daher ist auch deren Behandlung in der Planung angemessen.	Die Bewertung der Angemessenheit der Berücksichtigung zum Belang der Bodendenkmalpflege und die positive Bewertung des Ausschlusses einer Bebauung im Bereich des BD-Bereichs WES 171 werden zur Kenntnis genommen. Die Feststellung des Fachamtes, dass die verbleibenden Verdachtsflächen nach erneuter fachlicher

Gemeinde Hünxe: 56. Änderung des FNP „**Sondergebiet Windenergie Steinberge**“
(1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie)

Frühzeitige Beteiligung „Öffentlichkeit“ / „Träger öffentlicher Belange“: Abwägungsvorschläge

		Prüfung keine vermuteten Bodendenkmäler darstellen, wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zur 56. FNP-Änderung aufgenommen.
27	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 04.11.2024	
	Sehr geehrte Damen und Herren, die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen (WEA) können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage nehme ich dazu wie folgt Stellung: Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen (Bezug) sind Verteidigungsbelange berührt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bundeswehr grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt. Der Vorbehalt zu den nicht entgegenstehenden Belangen wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Planung der 56. FNP-Änderung nach Prüfung durch die Bundeswehr bestätigt wird, dass Belange von Verteidigungsanlagen berührt sind
	Die geplante Windenergiezone befindet sich innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage (LVR) Marienbaum und der Jettieffflugstrecke ED-R 150 Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 518 m über NHN. Jedoch kann es, aufgrund von Einschränkungen der LVR Marienbaum, vereinzelt zu Ablehnungen bzw. Verschiebungen kommen. Eine abschließende Stellungnahme erfolgt im offiziellen Beteiligungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), wenn genaue Standortdaten (Koordinaten jeder einzelnen WEA) sowie exakte Hindernisdaten (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Bauwerkshöhe etc.) vorliegen. Ich bitte mich im Rahmen des weiteren Verfahrens unter meinem Zeichen III-1955-24-FNP zu beteiligen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Geltungsbereich der FNP-Änderung innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage (LVR) Marienbaum und der Jettieffflugstrecke ED-R 150 (mit maximaler Bauhöhe 518 m über NHN) liegt. Der Hinweis auf die maximal zulässige Bauhöhe wird in die Begründung der 56. FNP-Änderung aufgenommen. Der Hinweis, dass aufgrund von Einschränkungen der LVR Marienbaum, vereinzelt zu Ablehnungen bzw. Verschiebungen im Zuge nachfolgender gesonderter Genehmigungsverfahren zu WEA kommen kann, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung der 56. FNP-Änderung aufgenommen. Der Hinweis auf den Zeitpunkt der abschließenden Stellungnahme der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen. Auch dieser Hinweis wird im Sinne der späteren Vollzugsfähigkeit der Planung in die Begründung der 56. FNP-Änderung aufgenommen. Die Bitte um weitere Beteiligung gemäß dem Zeichen im Verfahren wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird nachgekommen.

28	Kreis Wesel, endgültige Stellungnahme vom 25.11.2024	
	<u>E-Mail vom 25.11.2024:</u> Sehr geehrte Frau Lehmkuhl, sehr geehrte Damen und Herren, Ihrem Wunsch folgend übersende ich Ihnen heute die Stellungnahme des Kreises Wesel zur geplanten 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe. Ich bedaure, dass es nicht gelungen ist, die sich aufdrängende Konfliktlage zwischen den Belangen von Natur- und Landschaft und den Windkraftprojekten im LSG Steinberge schon auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu konkretisieren und so weit als denkbar aufzulösen. Dementsprechend gehe ich davon aus, dass Sie für die ausführliche Darstellung der Belange des Kreises und die vorgeschlagene Konfliktbewältigung Verständnis haben.	Die ausführliche Darstellung der Belange des Kreises und die Vorschläge zur Konfliktbewältigung werden dankend zur Kenntnis genommen.
	<u>Stellungnahme vom 25.11.2024</u> Sehr geehrte Damen und Herren, seitens des Kreises Wesel bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans Bedenken. Diese können dann als ausgeräumt gelten, wenn die Belange von Natur und Landschaft so Berücksichtigung finden, dass die Ziele der Landschaftsplanung auch unter der Voraussetzung der Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich gewahrt werden. Einerseits steht die beabsichtigte Planänderung im Einklang mit den landes- und regionalplanerischen Zielen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in Form von Windkraftanlagen. Weiter besteht auch kein grundsätzlicher Widerspruch zum derzeit laufenden Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr zur Festsetzung von Windenergiebereichen. Vielmehr steht es den Städten und Gemeinden frei, ergänzend zu den in der Regionalplanung definierten Windenergiebereichen Sondergebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Andererseits greift die Änderung des Flächennutzungsplans auf nach dem BNatSchG resp. durch den Landschaftsplan geschützte Bereiche zu. Es werden die mit der Gemeinde Hünxe einvernehmlich abgestimmten Entwicklungsziele des Landschaftsplans	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Kreises Wesel gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans Bedenken bestehen. Das Aufzeigen der Voraussetzungen für das Ausräumen der Bedenken im Sinne der Wahrung der Ziele der Landschaftsplanung wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Kreises Wesel festgestellt wird, dass die Planänderung im Einklang mit den landes- und regionalplanerischen Zielen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in Form von Windkraftanlagen stehe. Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Kreises Wesel festgestellt wird, dass kein grundsätzlicher Widerspruch zum derzeit laufenden Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr zur Festsetzung von Windenergiebereichen bestünde. Die Feststellung, dass es den Städten und Gemeinden freistehe, ergänzend zu den in der Regionalplanung definierten Windenergiebereichen Sondergebiete für die Windenergienutzung auszuweisen, wird dankend zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Beurteilung des Kreises Wesel die Entwicklungsziele des Landschaftsplans und wesentliche Schutzgüter von der Planung schwerwiegend berührt seien.

	und wesentliche Schutzgüter von der Planung schwerwiegend berührt. Die Fläche des Änderungsbereiches ist Bestandteil des Naturparks Hohe Mark, mit der Folge, dass nach §27 Abs. 3 BNatSchG eine besondere Beachtungspflicht hinsichtlich der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege besteht. Die Planung setzt daher eine sorgfältige Auseinandersetzung mit diesen Zielen und Schutzgütern der Landschaftsplanung voraus. Daher halte ich es für notwendig im Sinne des §4 Abs. 2 Satz 5 BauGB aus Sicht der Fachbehörden des Kreises Wesel die entsprechenden Grundlagen mitzuteilen und zu erläutern.	Der Hinweis auf die besondere Beachtungspflicht hinsichtlich der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund der Lage des Änderungsbereiches im Naturpark Hohe Mark wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, welche Auseinandersetzung der Planung auf Grund des vorgenannten Umstandes zu erfüllen sei, wird zur Kenntnis genommen. Die Feststellung der Notwendigkeit bzw. die Forderung der Mitteilung und Erläuterung der entsprechenden Grundlagen im Sinne des §4 Abs. 2 Satz 5 BauGB aus Sicht der Fachbehörden des Kreises Wesel wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung wird entsprochen und die bereits erfolgte Auseinandersetzung mit diesen Zielen und Schutzgütern der Landschaftsplanung in Bezug auf den Naturpark Hohe Mark im Umweltbericht entsprechend dargelegt.
	Untere Naturschutzbehörde <u>Landschaftsplanung:</u> Der Bauleitplanbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Hünxe / Scharmbeck“. Um den Belangen des Landschaftsplanes einschl. des Landschaftsschutzgebietes Rechnung zu tragen, rege ich die Gemeinde an, sich auf der FNP-Ebene mit den Eingriffen in das LSG vorab grundsätzlich auseinanderzusetzen. Die Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Plangebiet soll mit der Einbeziehung der sog. „dazugehörigen Nebenanlagen“ einhergehen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG, Definition nach § 3 Nr. 15a EEG). Eine „dazugehörige Nebenanlage“ ist danach eine Nebenanlage, die der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage dient, einschließlich elektrischer Leitungen, Steuerungs- und Kommunikationsleitungen, Montage- und Kranstellflächen, Zuwegungen, Transformator- und Übergabestationen, wobei Anlagen jenseits der Übergabestation, einschließlich des Umspannwerks, nicht erfasst sind). Hierauf sollte der Umweltbericht verweisen.	Der ausdrückliche Verweis der Lage der 56. FNP-Änderung im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Raum Hünxe / Scharmbeck“ wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung, sich auf der FNP-Ebene mit den Eingriffen in das LSG vorab grundsätzlich auseinanderzusetzen, wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde in der derzeit vorliegenden Fassung der Begründung und des Umweltberichtes bereits in Vorausschau auf die spätere Vollzugsfähigkeit und die nachgeschalteten Fachverfahren (welche dann erst konkret Eingriffe auslösen, die der Eingriffsregelung zufallen) nachgekommen. Die Darlegung, welche Elemente der Beurteilung der Zulässigkeit von konkreten WEA im Änderungsbereich des FNP zugehörig seien, wird zur Kenntnis gekommen. Die Aufforderung, explizit im Umweltbericht auf die späteren möglichen Nebenanlagen von WEA zu verweisen, wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung wird nur insoweit entsprochen, sofern der derzeit bereits existierende Verweis bzw. die Erläuterung im Umweltbericht bzw. in der Begründung detaillierter bzw. spezifischer zu formulieren sei. Das Erfordernis einer notwendigen Detaillierung des Verweises wird geprüft und etwaige Anpassungen vorgenommen.

	Es ist aus meiner Sicht zu befürchten, dass das bewaldete Landschaftsschutzgebiet entgegen der im weiteren genannten Entwicklungsziele und Schutzzwecke zu großen Teilen entwaldet und zerschnitten wird, wenn es jedem einzelnen Vorhabenträger im Rahmen des Sondergebietes „Windenergie Steinberge“ überlassen und möglich wäre, nach Gutdünken jeweils eigene Infrastruktur und eigene Straßen als Nebenanlage anzulegen. Dabei muss bedacht werden, dass die Bauteile der Windenergieanlagen und die spezifischen Transport- und Montagemaschinen im Wald nicht ohne weiteres manövriert werden können. So ergibt sich, dass je nach Erschließungsnotwendigkeiten mehr oder weniger große Waldflächen gefällt und vor dem Hintergrund absehbarer Unterhaltungsnotwendigkeiten waldfrei gehalten werden müssen. Ziel muss es sein, im Sinne einer Eingriffsminimierung im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG diese Waldverluste so klein als möglich zu halten. Ich rege an, dies abwägend zu berücksichtigen.	Die Befürchtungen, es könne zu einer „Entwaldung“ und „Zerschneidung“ im LSG des Forstrevieres Steinberge kommen, wenn die Infrastruktur und eigene Straßen als Nebenanlage seitens späterer Antragsstellerinnen im Fachverfahren ungeregt beantragt würden, werden zur Kenntnis genommen. Die Befürchtungen und die Darlegungen zu den vermuteten Wirkungen des „Gutdünkens“ der Antragstellerinnen werden nicht geteilt, da sie weder fachlich belastbar begründet, noch der einschlägigen tatsächlichen Praxis und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Eine „Entwaldung“ ist dem Grunde nach gänzlich ausgeschlossen, da spätere Einzelstandorte von WEA eine stark begrenzte Fläche aufweisen werden (Mindestmaße für die Montage und den Betrieb / Minimierung des Zugriffs auf „Waldfläche“ im Sinne des LFoG) und nur Einzelstandorte (voraussichtlich bis zu 7-9 Stück) in dem ca. 359 ha großen Gesamtwaldgebiet genehmigt werden. Je WEA-Standort ist für WEA-Fundament und Kранаufstellfläche von dauerhaften Flächeninanspruchnahmen im Wald zwischen 0,2 – 0,25 ha auszugehen. Die linearen Flächen der Erschließung der WEA-Standorte sind hinzuzurechnen. Temporäre genutzte Bau- und Montageflächen werden im Sinne der des LFoG als „Wald“ wiederhergerichtet. Insofern ist die Planung in keinem Aspekt in Bezug auf die Einzelflächengrößen und deren Summation geeignet, eine Entwaldung im Forstrevier Steinberge herbeizuführen. Ebenso ist die Planung nicht geeignet, erhebliche oder massive Zerschneidungen der Waldflächen herbeizuführen. Die Einzelstandorte der potentiellen WEA lösen in den Waldeinzelflächen Wirkungen analog einer Blöße oder einer kleinflächigen forstwirtschaftlichen Entnahme von Baum- / Altholz aus. Diese lösen keinerlei Zerschneidungseffekte aus. Die temporären Bau- und linienhaften Montageflächen sind ebenfalls nur punktuell wirksam und werden nach Beendigung der Bauphase rekultiviert. Die in der Bau- und Betriebsphase notwendigen teilbefestigten Erschließungswege entsprechen in der lichten Breite denen der örtlichen Hauptforstwege. Zur Minimierung der Beanspruchung von Waldflächen werden i.d.R. vorhabenträgerseits die für die WEA erforderlichen Wege mit den örtlich im Wald vorhandenen Forstwegen gebündelt. Insofern sind die dauerhaften Erschließungswege zu den WEA ebenfalls nicht geeignet, Zerschneidungen im Waldgebiet hervorzurufen. Ein relevanter Zerschneidungseffekt für die örtlich ansonsten geschlossene Waldfläche stellt im Forstrevier Stein-
--	---	---

		berge die durch die 380-kV-Freileitungstrasse nebst ihrem Schutzstreifen verursachte, ca. 90 m (!) breite holzfreie Schutzzone dar. Derlei Effekte auf das Waldgebiet sind durch die Planung in jedem Belang sicher ausgeschlossen. Die mit einer standardisierten Anlieferung der Rotorblätter benötigten Schwenkbereiche werden temporär Waldflächen bei abwinkelnder Streckenführung unweigerlich in Anspruch nehmen (0,07 -0,10 ha je lotrechter Abwinkelung). Die ggfs. so notwendigen Flächenbedarfe sind punktuell und nicht großflächig. Diese sind nicht geeignet, in dem Waldgebiet übergreifend Zerschneidungseffekte herbeizuführen. Zudem ist im Sinne der Eingriffsminimierung (Reduzierung der dauerhaften Waldinanspruchnahme) anzuführen, dass es für die Optimierung der Anlieferung der Rotorblätter technisch erprobte Anliefermethoden bereitstehen, die eine bodennahe Flächeninanspruchnahme erheblich minimieren (Selbstfahrer mit Rotorblattadapter / Neigung Rotorblatt bis ca. 70°). Insofern bestehen im Zuge der späteren Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren hinreichend Möglichkeiten zur Forderung der erheblichen Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Wald. Das Ziel der Durchsetzung der Eingriffsminimierung im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der Waldverluste aber auch im Sinne von LFoG NRW bzw. BWaldG ist auf Ebene der Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren auf Grund der lokalen Besonderheiten im Geltungsbereich der 56. FNP-Änderung jederzeit gegeben.
	► Für die Bauleitplanung ergeben sich hinsichtlich der Umweltprüfung/Begründung insbesondere folgende Rahmenbedingungen bzw. Darlegungserfordernisse: • Der Landschaftsplan stellt für den Geltungsbereich des o.a. Bauleitplanes gem. § 10 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) das <u>Entwicklungsziel</u> dar: <i>Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu erhalten und zu pflegen, insbesondere sind:</i> - o vorhandene Waldbestände zu erhalten und der derzeitige Laubholzanteil beizubehalten oder zu vergrößern - o der Boden und die Gewässer als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten und der Bodenerosion und Gewässerverunreinigungen entgegenzuwirken; insbesondere sind Böden mit	Die aufgezeigten Rahmenbedingungen bzw. Darlegungserfordernisse für die Umweltprüfung und die Begründung werden zur Kenntnis genommen Die Darlegung der im Landschaftsplan des Kreises Wesel für den LP „Hünxe / Schermbeck“ geltenden Entwicklungsziele werden zur Kenntnis genommen. Die Entwicklungsziele und der Entwicklungsraum E8 im Speziellen sind der Gemeinde Hünxe im Detail bekannt.

	<i>besonderen Standortverhältnissen (extreme Wasser- und Nährstoffangebote) als natürlicher Lebensraum zu erhalten und zu schützen</i> - o <i>Fließ- und Stillgewässer, Quellen sowie sonstige Feuchtgebiete in einem naturnahen Zustand zu erhalten und ausgebaute Gewässer soweit wie möglich naturnah zu gestalten; die Sicherung der Vorflut der Gewässer und der ordnungsgemäße Wasserabfluss sind bei allen Maßnahmen gleichrangig zu beachten</i> - o <i>naturnahe Biotope und deren Vernetzung untereinander als Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu einem landesweiten Biotopverbundsystem zu entwickeln</i> - o <i>geomorphologische Besonderheiten wie grundwassergeprägte Senken, Altstromrinnen, markante Geländekanten, natürliche Reliefstrukturen, Hangzonen der Stauchmoränen sowie Sanddünen zu erhalten; bergbaubedingte Veränderungen sind auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren</i> - o <i>das kulturlandschaftlich geprägte Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln</i> - o <i>Landschaftszersiedlungen zu verhindern und insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden.</i> • <i>Des Weiteren gilt für den insgesamt 359 ha großen Entwicklungsraum E 8 „Forstrevier Sternberge“ im Konkreten:</i> - o <i>Die geschlossene Waldfläche ist zu erhalten. Der Nadelholzanteil ist langfristig in einheimische, standortgerechte Bestände zu überführen.</i> - o <i>Die vorhandenen Biotope (Heide- und Trockenrasenflächen, magere Wegraine, Fließgewässer, Quellbereiche und Feuchtwiesen) sind zu erhalten und zu optimieren.</i>	
	► Die Erhaltung und Optimierung schließt auch die o. g. Bereiche, welche sich beispielsweise in einem Nadelholzdominiertem Bereich befinden, ein. Insbesondere Heideflächen und weitere Offenlandbiotope – welche sich in einem laut Planunterlagen für WEA geeigneten Bereich (überwiegend Nadelgehölze) befinden – sind in die Abwägung einzubeziehen bzw. zur Wahrung der Ziele des Landschaftsplans so weit als möglich vor Beeinträchtigungen zu schützen. o <i>Des Weiteren setzt der Landschaftsplan für den Änderungsbereich des FNP das insgesamt 340 ha große Landschaftsschutzgebiet L 3</i>	Die Forderung, dass die insbesondere Heideflächen und weitere Offenlandbiotope in die Abwägung einzubeziehen seien bzw. zur Wahrung der Ziele des Landschaftsplans so weit als möglich vor Beeinträchtigungen zu schützen seien, wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung wird durch Einbeziehung in die Abwägung entsprochen. Der möglichst weitgehende Schutz vor Beeinträchtigungen wird im Rahmen der Möglichkeiten des Planes berücksichtigt. Die Darlegung der im Landschaftsplan des Kreises Wesel für den LP „Hünxe / Schermbeck“ geltenden

	beachten. Die auf Grund anderer fachgesetzlicher Vorgaben als „nicht überbaubare Flächen“ (Laubwald und Bodendenkmal) ermittelten Bereiche stellen nur einen Teil der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes sicher. Als im besonderen Maße für den Naturhaushalt und somit für den Schutzzweck relevant, sind die in den Entwicklungszielen genannten Elemente / Strukturen einzubeziehen. Dies sind neben der allgemeinen <u>Walderhaltung</u>, der <u>Laubwaldentwicklung</u> im Besonderen, dem kurlandschaftlich bedeutsamen <u>Bodendenkmal</u>, <u>Heiden</u> und <u>Sandmagerrasen</u>, <u>Feuchtf Flächen</u> sowie <u>natürliche Reliefstrukturen wie der Terrassensprung</u> u.a. mit den <u>Hohlwegrelikten</u>, die in dem reliefarmen Gebiet auch für das Landschaftsbild sowie für die Erholung im besonderen Maße schutzzweckrelevant sind. ► Insbesondere die für die naturschutzrechtlichen Schutzzwecke relevante Elemente/Strukturen, die nicht ohne weiteres wiederhergestellt bzw. kompensiert werden können, sind zu erhalten. Deren Inanspruchnahme auf Grund der geplanten Nutzung für Windenergie wäre fallweise zu begründen und nur in Ausnahmefällen zuzulassen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Elemente und Strukturen der allgemeinen Walderhaltung und der Laubwaldentwicklung im Besonderen, des kurlandschaftlich bedeutsamen Bodendenkmals, der Heiden und der Sandmagerrasen, der Feuchtf Flächen sowie der natürlichen Reliefstrukturen (mit Terrassensprung und u.a. Hohlwegrelikten) als im besonderen Maße für den Naturhaushalt und somit für den Schutzzweck relevant seien. Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass in dem reliefarmen Gebiet diese Elemente und Strukturen auch für das Landschaftsbild sowie für die Erholung im besonderen Maße schutzzweckrelevant seien. Dem Hinweis auf besondere Beachtung wird gefolgt. Die ergänzende Darstellung in der Beikarte zum FNP der vorgenannten Strukturen und Elemente als „nicht direkt überbaubare Flächen“ wird geprüft. Ebenfalls wird geprüft, die auf Grund anderer fachgesetzlicher Vorgaben als „nicht überbaubare Flächen“ (Laubwald / Bodendenkmal) und die so als besondere Elemente und Strukturen identifizierten Flächen im Rechtsplan (Planurkunde) als Flächen für „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ darzustellen. Hierbei wäre zu klären, wie die anzunehmende Kleinteiligkeit der Einzelflächendarstellung mit der Maßstabsebene des FNP vereinbar wäre. Inhaltlich-fachlich ist im Geltungsbereich der 56. FNP-Änderung das Element „Terrassensprung“ nicht ausgeprägt; des Weiteren sind „Hohlwegrelikte“ außerhalb des als Bodendenkmal festgesetzten Bereiches als nicht wertgebend festgestellt (gem. Stellungnahme Amt f. Bodendenkmalpflege). Die Forderung des Erhalts der für die naturschutzrechtlichen Schutzzwecke relevanten Elemente / Strukturen, die nicht ohne weiteres wiederhergestellt bzw. kompensiert, wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung kann mit dem Plan (56. FNP-Änderung) nicht entsprochen werden, da der Plan keine öffentlich-rechtlichen Bindewirkungen entfaltet oder verbindliche Festsetzungen treffen kann. Der Forderung kann insofern nachgekommen werden, dass Hinweise zur Unzulässigkeit der direkten Nutzung für die Windenergie gegeben werden und / oder Maßnahmenflächen dargestellt werden. Der Hinweis, dass deren Inanspruchnahme bei einer beabsichtigten konkreten Nutzung für eine Windenergieanlage fallweise zu begründen sei und nur in Ausnahmefällen zuzulassen wäre, wird aufgenommen.
--	---	---

► Hinsichtlich der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes ist zu berücksichtigen, dass bereits durch den Ausbau der Hochspannungsleitungen erhebliche Beeinträchtigung erfolgt sind. Es liegen Summationseffekte vor. ► Eine sachgerechte Bewältigung der aufgezeigten Konfliktlage zwischen den widerstreitenden Belangen setzt eine vorausschauende Ordnung der Vorhaben voraus. Diese kann im Einzelfall, d.h. im Genehmigungsverfahren nach BlmSchG nicht wirksam erfolgen. Vielmehr erscheint mir eine Verlagerung der Konfliktbewältigung auf die Genehmigungsebene bedenklich. Aus diesem Grund halte ich mit Blick auf Natur- und Landschaft eine Konfliktbewältigung auf Ebene der Bauleitplanung – z. B. durch Aufstellung eines Bebauungsplans für geboten.	Die Forderung der Berücksichtigung im Sinne der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes, dass bereits durch den Ausbau der Hochspannungsleitungen erhebliche Beeinträchtigung erfolgt seien und Summationseffekte vorlägen, wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung wird entsprochen. Die Beachtung wird im Umweltbericht aufgenommen und dort dargelegt. Die Darlegungen zur sachgerechten Bewältigung der aufgezeigten Konfliktlage zwischen den widerstreitenden Belangen und der Voraussetzung einer vorausschauenden Ordnung der späteren konkreten WEA-Vorhaben werden zur Kenntnis genommen. Die Feststellung, diese Ordnung könne im Einzelfall, d.h. im Genehmigungsverfahren nach BlmSchG, nicht wirksam erfolgen, wird zur Kenntnis genommen. Die Feststellung wird nicht geteilt. Die Begründung, warum eine Wirksamkeit nicht gegeben sei, ist nicht substantiiert vorgetragen, entspricht nicht den einschlägigen Erfahrungen innerhalb von Flächendarstellungen für die Windenergie (hier: u.a. Wind-Konzentrationszonen) und berücksichtigt nicht hinreichend die vorhandenen fachrechtlichen Regelungsmöglichkeiten für WEA im Wald im nachfolgenden Fachverfahren nebst der Bündelung weiterer fachrechtlicher Steuerungsmöglichkeiten (hier u.a. LFoG). Die Einschätzung bzw. Forderung, dass mit Blick auf Natur- und Landschaft eine Konfliktbewältigung auf Ebene der Bauleitplanung durch Aufstellung eines Bebauungsplans geboten sei, wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung wird nicht entsprochen. Nach BauGB § 1 (3) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit, dass ein Bauleitplan für die Regelung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Bereich „Steinberge“ für die beabsichtigte Darstellung eines Bereiches für die Windenergie notwendig ist, hat die Gemeinde festgestellt und diesbezüglich die Aufstellung der 56.-Änderung des FNP im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung beschlossen. Ein grundsätzliches oder zwingendes Erfordernis für eine verbindliche Bauleitplanung zur Wahrung der städtebaulichen Ordnung ist weder erkennbar noch der erhoffte Detaillierungsgrad mittels Bebauungsplan und durch Festsetzungen möglich, da in der Maßstabsebene des Bebauungsplanes keine konkreten Festsetzungen zu den dann zulässigen WEA, deren Standorte, Nebenanlagen, Erschließungen oder temporären Bauhilfs-
--	--

		flächen flächenkonkret festgelegt werden können. Ein zu konkretisierender Antragsgegenstand (Art und Maß der baulichen Nutzung) ist auch im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung unmöglich, da innerhalb des Geltungsbereiches die Art der baulichen Anlage, die Anzahl, deren Erschließung etc. unbestimmt bleibt und unter Beachtung gewisser Unzulässigkeiten der späteren Vorhabenträgerin frei wählbar bleibt. Mit diesen erheblichen Unbestimmtheiten bliebe ein Bebauungsplan ebenfalls im höchsten Maße unbestimmt und erfülle somit nicht die rechtlichen Mindest-Anforderungen. Da ausschließlich der Gemeinde obliegt, einen Bauleitplan nach den Erfordernissen gemäß BauGB §1(3) aufzustellen, wird seitens der Gemeinde festgehalten, dass sie keinen Bebauungsplan für den Geltungsbereich analog zur 56. FNP-Änderung aufstellen wird.
	► Da erst mit Inkrafttreten eines Bebauungsplans die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft treten, kommt der Bebauungsplan den Interessen der Projektträger im Sinne einer Klarstellung entgegen. Sie können in der Folge auf die Durchführbarkeit der abgestimmten Bauflächen resp. Festsetzungen und zügige Verfahren vertrauen.	Die Feststellung, dass mit Inkrafttreten eines Bebauungsplans die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft träten und somit die Interessen der Projektträger im Sinne einer Klarstellung entgegengekommen würden, wird zur Kenntnis genommen. Die Feststellung wird nicht geteilt. Aus Gründen der Vollziehbarkeit (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB) der Darstellungen der 56. Änderung des FNP bzw. zur Vermeidung einer Normenkollision mit den Festsetzungen des Landschaftsplans bedarf es keines Bebauungsplans. Denn der „Normenkonflikt“ zwischen den Darstellungen des FNP für die Windenergie und den Festsetzungen des Landschaftsplans über das LSG „Forstrevier Steinberge“ wird durch § 26 Abs. 3 BNatSchG aufgelöst. Nach dessen Satz 1 sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befindet. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es nach Satz 3 der Vorschrift insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Die im Zuge der 56. FNP-Änderung darzustellende Sonderbaufläche für WEA ist ein Windenergiegebiet im Sinne von § 2 Nr. 1a WindBG. Es ist zudem anerkannt, dass die Rechtsfolge des § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG auch durch die (spätere) Ausweisung eines Windenergiegebietes in einem bestehenden LSG herbeigeführt werden kann. Mit Wirksamkeit der 56. Änderung der FNP stehen die

		bislang widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans, insbesondere das landschaftsschutzrechtliche Bauverbot, der Zulassung von WEA innerhalb der Sonderbaufläche nicht mehr entgegen (§ 26 Abs. 3 BNatSchG). Es bedarf folglich nicht der zusätzlichen Aufstellung eines Bebauungsplans, um den Normenkonflikt mit den „Festsetzungen“ des Landschaftsplans über den § 20 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW aufzulösen. Die „Darstellungen“ des Landschaftsplans, insbesondere dessen Entwicklungsziele, enthalten demgegenüber keine bindenden Vorgaben, sondern sind in der städtebaulichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Selbstverständlich muss die 56. Änderung des FNP die Belange des Naturschutzes sachgerecht abwägen. Die absehbaren Konflikte der Windenergienutzung mit den Belangen des Naturschutzes müssen aber nur dann bereits auf Ebene des FNP gelöst werden, wenn erkennbar ist, dass deren sachgerechte Bewältigung im späteren Zulassungsverfahren nicht sichergestellt ist.
	Anregung: ► Die am Rande des Plangebietes gelegenen größeren Laubwaldflächen, die als „nicht überbaubare Fläche“ festgestellt sind, sollten aus dem Windenergiebereich herausgenommen werden, da sie hinsichtlich der Zielsetzung der Planung ohne Bedeutung sind.	Die Anregung aus dem Geltungsbereich die die am Rande gelegenen größeren Laubwaldflächen aus dem Windenergiebereich herauszunehmen, da die für die Zielsetzung der Planung ohne Bedeutung seien wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine „Herausnahme“ einer Teilfläche einer heute eindeutig identifizierten Laubwaldfläche, die eventuell durch eine WEA nie direkt bebaubar sei, ist in Bezug auf die Begründung und Herleitung einer Geltungsbereichsgrenze für das SO und unter Maßgabe der Anforderungen nach §6 WindBG weder schlüssig noch begründbar für weitere Belange und ggfs. Restriktionen vertretbar. Eine derart gestalte Begrenzung und Feststellung der Zulässigkeit der Begrenzung müsste sich nur auf den außerhalb der von den Rotorblättern einer WEA überstreichbaren Flächenanteile einer Laubwaldfläche beziehen. Da heutige WEA bis über 160 m Rotor-Durchmesser aufweisen, wäre die überstreichbare Fläche bei ca. 70m (oder weniger je nach zulässigem Waldabstand zum WEA-Fußpunkt) anzusetzen. Je nach Stand der Technik und Forderungen zum Waldabstand variiert also das anzusetzende Maß, sodass eine Festlegung der Geltungsbereichsgrenze nicht eindeutig begründet wäre. Zudem ist im derzeitig gewählten Geltungsbereich nur eine eindeutige und größere

		Laubwaldfläche im Nordosten gegeben, die randlich zum Geltungsbereich liegt. Diese als rechteckig zugeschnitten zu beschreibende Fläche hat eine Tiefe von ca. 70m, an den schmalen Kopfseiten von ca. 90 m. Hier ergibt sich keine Fläche, die aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden könnte.
	Hinweise: ► Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung bzw. der widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes ergeht diese Stellungnahme unter Vorbehalt des Votums des Trägers der Landschaftsplanung, welches gemäß Grundsatzbeschluss durch den Kreisausschuss erfolgt. Diese Entscheidung ist im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch vorgesehen. ► Auf den Widerspruchsvorbehalt bzw. auf die Rechtsfolgewirkung des Widerspruchverzichts ist in der Begründung sowie bei der In-Kraft-Setzung der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung Bezug zu nehmen. ► Hinsichtlich der dem in Rede stehenden Flächennutzungsplan widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes treten diese im vorliegenden Fall gem. § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz bei einem Verzicht auf das Widerspruchsrecht des Trägers der Landschaftsplanung erst mit Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft.	Der Hinweis, dass die Stellungnahme unter Vorbehalt des Votums des Trägers der Landschaftsplanung, welcher gemäß Grundsatzbeschluss durch den Kreisausschuss erfolgt, ergeht, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass die Entscheidung im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch vorgesehen sei, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf den Widerspruchsvorbehalt bzw. auf die Rechtsfolgewirkung des Widerspruchverzichts im Sinne von LNatSchG § 20 ff wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis, in der Begründung sowie bei der In-Kraft-Setzung der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung darauf Bezug zu nehmen, wird nicht gefolgt. Der „Normenkonflikt“ zwischen den Darstellungen des FNP für die Windenergie und den Festsetzungen des Landschaftsplans über das LSG „Forstrevier Steinberge“ wird durch § 26 Abs. 3 BNatSchG aufgelöst. Nach dessen Satz 1 sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befindet. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es nach Satz 3 der Vorschrift insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Die im Zuge der 56. FNP-Änderung darzustellende Sonderbaufläche für WEA ist ein Windenergiegebiet im Sinne von § 2 Nr. 1a WindBG. Es ist zudem anerkannt, dass die Rechtsfolge des § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG auch durch die (spätere) Ausweisung eines Windenergiegebietes in einem bestehenden LSG herbeigeführt werden kann. Mit Wirksamkeit der 56. Änderung der FNP stehen die bislang widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans, insbesondere das landschaftsschutzrechtliche Bauverbot, der Zulassung von WEA innerhalb der Sonderbaufläche nicht mehr entgegen (§ 26 Abs. 3 BNatSchG).

<u>Artenschutzrecht</u> <u>1. Allgemeines</u> ► Die Planung des Windenergiegebietes in Hünxe-Steinberge darf nicht gegen das Artenschutzrecht verstoßen. Dazu im Einzelnen: Das Artenschutzrecht wurde im Sinne der Energiewende seit Juli 2022 mehrfach modifiziert, und es stehen noch weitere Änderungen wichtiger Rechtsvorschriften an. Teilweise werden sich Zuständigkeiten bzw. Verantwortungsbereiche verändern (artenschutzbezogene Vorschriften im BauGB in Planung). Hierauf wird verwiesen. Die nachfolgende Ausführung zur Verträglichkeit des geplanten Sondergebietes mit dem Artenschutzrecht kann insofern nur im Sinne einer Momentaufnahme verstanden werden. Dies liegt u.a. daran, dass die auf der sog. EU-Notfallverordnung [VO EU Nr. 2022/2577 in der Fassung der VO (EU) 2024/223] basierende Verfahrensvorschrift § 6 WindBG (zur Beurteilung der Zulässigkeit einer Windenergieanlage innerhalb eines Windenergiegebietes mit modifizierter ASP zur Verfahrensbeschleunigung) nach jetzigem Stand gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 WindBG zum <u>01.07.2025 auslaufen</u> bzw. durch die Bestimmungen der sog. RED III (RL EU 2018/2001 i.d.F. der RL EU 2023/2413) bzw. deren bundesdeutsche Umsetzungsnormen ersetzt werden wird. Würde zwischen dem 01.07.2025 und dem Inkrafttreten der Umsetzungsnormen ein zeitlicher Verzug entstehen, so käme u.U. ein artenschutzrechtliches Verfahren nach § 44 Abs. 5 i.V.m. § 45 b BNatSchG für die Einzelzulassung von Windenergieanlagen in Betracht. Aktuell kann aber davon ausgegangen werden, dass es rechtzeitig ein Nachfolgeverfahren geben wird.	Die deutliche Klarstellung, dass die Planung des Windenergiegebietes in Hünxe-Steinberge nicht gegen das Artenschutzrecht verstoßen dürfe, wird zur Kenntnis genommen Die Erläuterungen zum mehrfach modifizierten Artenschutzrecht im Sinne der Energiewende und dem Auslaufen der EU-Notfallverordnung in Verbindung mit der Verfahrensvorschrift § 6 WindBG zum 01.07.2025 sowie dem dann beabsichtigten Ersatz durch die Bestimmungen der sogenannten „RED III“ werden dankend zur Kenntnis genommen. Der Hinweis für die möglichen Erfordernisse im Falle des Auslaufens der Notfall-VO und einem zeitlichen Verzug zum Inkrafttreten der Umsetzungsnormen für die u.a. Einzelzulassungen von Windenergieanlagen wird zur Kenntnis genommen. Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass ein Nachfolgeverfahren rechtzeitig gegeben sein sollte,
► Es wird auf Kapitel 3.2.8 der Arbeitshilfe für Städte, Gemeinden und Regionalplanungsbehörden im Land Nordrhein-Westfalen zum Vollzug des „Wind-an-Land-Gesetzes“, Stand 09.07.2024, verwiesen, wonach § 6 WindBG (modifizierte Artenschutzprüfung) nur die Zulassungsebene betrifft und sich aus der Bestimmung grundsätzlich keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung ergeben. Dort heißt es weiter: „Die artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene kann auf dieser Grundlage nicht auf die Ebene der Regional- oder Bauleitplanung vorverlagert werden. Vielmehr ist der für eine	Der Hinweis, dass § 6 WindBG (modifizierte Artenschutzprüfung) nur die Zulassungsebene betrifft und sich aus der Bestimmung grundsätzlich keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung ergeben wird gemäß Kapitel 3.2.8 der Arbeitshilfe für Städte, Gemeinden und Regionalplanungsbehörden im Land Nordrhein-Westfalen zum Vollzug des „Wind-an-Land-Gesetzes“, zur Kenntnis genommen.

	ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange des § 7 Absatz 2 ROG bzw. § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB erforderliche Umfang der zu ermittelnden und zu bewertenden Fakten vom Detailgrad der jeweiligen Planung abhängig und von dem Träger der Raumordnungsplanung bzw. der Gemeinde zu bestimmen.“ https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/2024_08_19_mhkbd_mwike_munv_final_arbeitshilfe_wind-an-land_0.pdf Hinweis: Die Bezeichnung Windenergiegebiet (§ 2 Nr. 1 WindBG) steht der Bezeichnung Windenergiebereich gleich (LEP 2024).	
	<u>2. modifizierte Artenschutzprüfung gem. § 6 WindBG</u> <u>2.1 Thema: windenergiesensible Tierarten</u> ► Die Kartierung Ecoda 2022, auf die im Umweltbericht (S. 44) verwiesen wird, ist hier nicht bekannt bzw. sie lag den Unterlagen auch nicht bei. Wenn es im Bezugsgutachten Ecoda um „Abstandsangaben in Metern“ geht, dann scheint gemeint zu sein, die Distanz zwischen einem tatsächlich bereits anvisierten, konkreten WEA-Anlagenstandort zu einer Fortpflanzungsstätte und <u>nicht</u> der Abstand zwischen der geplanten Windenergiebereichsgrenze zu einer Fortpflanzungsstätte. Dies gilt es klarzustellen. ► Wenn der Gutachter einen Bereich um den Horst (als Mittelpunkt) abgemessen hat und diesen sodann z.B. als Nahbereich bezeichnet, wäre das nicht korrekt: Die vorhabenbezogene Ermittlung des (verbotsauslösenden) signifikant erhöhten Tötungsrisikos einer Groß- oder Greifvogelart <u>ergibt sich durch die Messung der Distanz zwischen Mastfußmittelpunkt der geplanten WEA und der Fortpflanzungsstätte (Horst)</u>. □ Auf die Abstände (Zonierung) in der Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45 b BNatSchG wird verwiesen. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass in einem FNP-Verfahren die konkreten Maststandorte noch nicht bekannt sind.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der UNB die faunistischen Kartierungen, auf die im Umweltbericht verwiesen wird, nicht bekannt seien. Sofern seitens der Fachbehörde als erforderlich erachtet, können der UNB die Ergebnisse bzw. Daten zur Einsicht und Prüfung beigestellt werden. Das Erfordernis der Klarstellung, dass die „Abstandsangaben in Metern“ in dem zitierten Gutachten die Distanz zwischen einem tatsächlich bereits anvisierten, konkreten WEA-Anlagenstandort zu einer Fortpflanzungsstätte sei und nicht der Abstand zwischen der geplanten Windenergiebereichsgrenze zu einer Fortpflanzungsstätte sei, wird zur Kenntnis genommen. Dem Erfordernis wird gefolgt. Die Klarstellung wird im Umweltbericht erfolgen Die Hinweise auf die richtige Vorgehensweise der Abmessung zwischen WEA und Horst werden zur Kenntnis genommen. In der Darlegung im Umweltbericht wurde für die Bestimmung eines möglichen WEA-Standortes der Mindestabstand zu einem Horst einer WEA-sensiblen Vogelart nach § 45b, Anlage 1, Abs.1 BNatSchG ermittelt, bei dem das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare eindeutig nicht signifikant erhöht wäre. Dies liegt vor, wenn nach § 45b Abs. 2 zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand vorliegt, der größer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich. Die Richtigkeit der Darlegung im Umweltbericht wird geprüft und im Bedarfsfalle angepasst.

	► Die im Umweltbericht aufgeführten, relevanten Arten: Wespenbussard, Baumfalke und Rotmilan zählen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 a und Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG zu den streng geschützten und windenergiesensiblen Vogelarten.	Der Hinweis, dass die im Umweltbericht aufgeführten, relevanten Arten: Wespenbussard, Baumfalke und Rotmilan gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 a und Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG zu den streng geschützten und windenergiesensiblen Vogelarten gehören, wird zur Kenntnis genommen.
	► Im Verfahren nach § 6 WindBG darf die Genehmigungsbehörde im Einzelzulassungsverfahren bezogen auf identifizierte Artenschutzkonflikte, die nicht oder nicht ausreichend durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu lösen sind, vom Grundsatz her eine Zahlung in ein nationales Artenhilfsprogramm anordnen (§ 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG i.V.m. § 45 d BNatSchG). Die Höhe der jährlichen Zahlung (durch den Betreiber der WEA) beträgt: 1. 450 Euro je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen, oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro je Megawatt liegen, 2. ansonsten 3.000 Euro je Megawatt installierter Leistung. Diese Zahlungsverpflichtung besteht selbst dann, wenn geeignete fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Konfliktlösung zwar gegeben sind, aber ihre Wertigkeit im Sinne der Anlage 2 Pkt. 2 BNatSchG oberhalb der gesetzlichen Zumutbarkeitsschwelle liegt, ihre Anordnung also unverhältnismäßig im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 45 b Abs. 6 BNatSchG analog wäre (s. auch VZE Kap. 3.2.2.4). Eine ersatzweise Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist als Lösungsansatz gesetzlich nicht vorgesehen (vgl. Bundesvollzugsempfehlung zu § 6 WindBG, Kap. 3.2.4).	Die Hinweise, dass die Genehmigungsbehörde im Einzelzulassungsverfahren vom Grundsatz her eine jährliche Zahlung in ein nationales Artenhilfsprogramm anordnen kann, wird zur Kenntnis genommen. Die Darlegung, welche Höhe die Zahlung je Megawatt installierter Leistung bzw. die je Investitionskosten haben würden, werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die so ausgesprochene Zahlungsverpflichtung selbst dann bestünde, wenn geeignete fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Konfliktlösung zwar gegeben wären, aber ihre Wertigkeit im Sinne der Anlage 2 Pkt. 2 BNatSchG oberhalb der gesetzlichen Zumutbarkeitsschwelle läge und, dass eine ersatzweise Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung gesetzlich nicht vorgesehen sei.
	► Würde zwischen dem 01.07.2025 (Verfahren nach § 6 läuft aus) und dem Inkrafttreten der Umsetzungsnormen (RED III) ein zeitlicher Verzug entstehen, so käme nach hiesiger Auffassung ein artenschutzrechtliches Verfahren nach § 44 Abs. 5 i.V.m. § 45 b BNatSchG für die Einzelzulassung der Windenergieanlagen in Betracht. In Bezug auf Artenschutzkonflikte, die nicht oder nicht ausreichend zu lösen sind oder der Zumutbarkeitsregel nicht entsprechen, käme dann im Rahmen der Prüfung der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Zugriffsverboten gleichsam eine Zahlung in ein Artenhilfsprogramm in Betracht. Gemäß § 45 d Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gilt: Wird eine Ausnahme nach § 45	Der Hinweis auf das Erfordernis eines artenschutzrechtliches Verfahrens nach § 44 Abs. 5 i.V.m. § 45 b BNatSchG für die Einzelzulassung der Windenergieanlagen für den Fall, dass zwischen dem 01.07.2025 (Verfahren nach § 6 läuft aus) und dem Inkrafttreten der Umsetzungsnormen (RED III) ein zeitlicher Verzug bestünde, wird zur Kenntnis genommen. Die ergänzenden Hinweise auf die mögliche Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Zugriffsverboten, die gleichsam eine Zahlung in ein Artenhilfsprogramm darstellen würde, werden zur Kenntnis genommen.

	Absatz 7 nach Maßgabe des § 45b Absatz 8 Nr. 5 zugelassen (schlechter Erhaltungszustand der Population einer seltenen Art auf Landes- oder Bundesebene, der sich vorhabenbedingt negativ verändern könnte), ohne dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der betreffenden Art durchgeführt werden, hat der Träger des Vorhabens eine <u>Zahlung in Geld</u> zu leisten (z.B. Baumfalken-Schutz lt. <u>Gefährdungsliste</u> Bundesamt für Naturschutz wäre eine Verschlechterung grds. möglich). dazu: Bundestagsdrucksache Nr. 20/2354 vom 21.06.2022, Seite 28: https://dserver.bundestag.de/btd/20/023/2002354.pdf	
	<u>2.2 Thema: Pflanzenschutz</u> ► Im Rahmen einer Begehung am 03.07.2024 hat die untere Naturschutzbehörde festgestellt, dass in dem Waldgebiet, das in Teilen überplant werden soll, größere Bestände Ilex (Stechpalme) wachsen. Dieser Fakt ist im Planungsverfahren ergänzend zu prüfen. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bst. c Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 54 Abs. 1 und § 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 der Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) gehört die Stechpalme (Ilex aquifolium, wildlebende Population) zu den national besonders geschützten Pflanzenarten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die UNB festgestellt hat, dass in dem Waldgebiet, das in Teilen überplant werden soll, größere Bestände Ilex (Stechpalme) wachsen. Die Feststellung wird bestätigt. Der Hinweis, dass die Stechpalme (Ilex aquifolium) als wildlebende Population zu den national besonders geschützten Pflanzenarten gehört, wird zur Kenntnis genommen. Der Schutzstatus der Pflanzenart ist der Plangeberin bekannt.
	► Das Verfahren nach § 6 WindBG bezieht sich grds. auf alle Arten und alle Zugriffsverbote. Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Es ist eine diesbezügliche Kompensationsmaßnahme vorzusehen. Der Umweltbericht ist diesbezüglich zu ergänzen.	Die Forderung, dass der Umweltbericht zu ergänzen sei um die Beschreibung für Kompensationsmaßnahmen für die Pflanzenart, da gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG es verboten sei, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören, wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung wird entsprochen. Der Umweltbericht ist diesbezüglich ergänzt.
	► Aktuell gilt in Bezug auf national geschützte Pflanzen: a) wenn in einem WEA-Zulassungsverfahren ein artenschutzrechtliches Verfahren nach § 44 Abs. 1 i.V.m. 5 BNatSchG durchzuführen ist (also wenn der jeweilige Standort KEIN Windenergiegebiet im Sinne des § 2 WindBG wird), würden die "nur" national geschützte Arten (wie Ilex als wildlebende Form) nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG <u>nicht</u> zu betrachten sein (also: wenn kein Windenergiegebiet => befasst sich der Artenschutz nicht mit national besonders geschützten Pflanzenarten).	Die dargelegte differenzierte Vorgehensweise bei der Betrachtung in Bezug auf national geschützte Pflanzen für jeweilige WEA-Standorte, wenn ein Windenergiegebiet im Sinne des § 2 WindBG vorläge und wenn nicht, wird dankend zur Kenntnis genommen.

	b) wenn in einem WEA-Zulassungsverfahren ein artenschutzrechtliches Verfahren nach § 6 WindBG durchzuführen ist (also wenn der jeweilige Standort ein qualifiziertes Gebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG wird), dann ist die Art <u>Ilex</u> (nach aktueller Auffassung) als national geschützte Pflanze <u>prüfungsrelevant</u>.	
	► Die Exemplare brauchen grds. nicht kartiert/gezählt zu werden, grds. reicht "das Vorhandensein" (vorhandene Daten im Sinne des § 6 Abs. 1 WindBG => die Behörde prüft das Zugriffsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG und informiert nach den Vorgaben der Bundesvollzugsempfehlung zu § 6 WindBG den Antragsteller). Dem Antragsteller obliegt die Aufgabe, konfliktbezogen ein Maßnahmenkonzept einzureichen (Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG, Kap. 3.2). In der Ausgestaltung des Konzeptes ist der Antragsteller frei (es gilt, den Genpool zu erhalten; in diesem Sinne: Schätzung wie viel Prozent macht der Ilexbewuchs von jener Fläche aus, die abgeschoben/in Anspruch genommen wird; oder alternativ: zählen ab bestimmter Größe/ Ausgestaltung). <i>Anmerkung:</i> Der Betreiber braucht für die Durchführung eines Verfahrens nach § 6 WindBG kein Artenschutzgutachten für sein WEA-Bauprojekt vorzulegen, nur ein sog. Maßnahmenkonzept. Die hier beabsichtigte Planung ist mit dem oben erläuterten -bis einschließlich 30.06.2025 gültigen- und in der Anwendung relativ flexiblen Prüfungssystem nach § 6 WindBG (mASP) grds. kompatibel. Die Vorschriften des Forstrechts bleiben von den Vorschriften des Artenschutzes (Kap. 5 BNatSchG) gem. § 37 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG grds. unberührt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass in einem WEA-Zulassungsverfahren und einem artenschutzrechtlichen Verfahren nach § 6 WindBG die Exemplare einer national besonders geschützten Pflanzenart grundsätzlich nicht kartiert bzw. gezählt werden müssen und nur grundsätzlich das Vorhandensein festzustellen sei. Das dann dazu notwendige Erfordernis eines konfliktbezogenen Maßnahmenkonzeptes wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung, dass die Antragstellerin für die Durchführung eines Verfahrens nach § 6 WindBG kein Artenschutzgutachten für ihr WEA-Bauprojekt vorzulegen habe, sondern nur ein sogenanntes Maßnahmenkonzept, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Unberührtheit der Vorschriften des Forstrechts gegenüber denen des Artenschutzes werden zur Kenntnis genommen.
	<u>3. Beratung durch den Naturschutzbeirat</u> ► Es handelt sich um den ersten Fall einer sog. Isolierten Positivplanung bzw. einer Ausweisung von Windenergiebereichen in einem ökologisch bedeutsamen Wald, in dem geschützte, teils auch windenergiesensible Tiere sowie artgeschützte Pflanzen ermittelt worden sind. Der RVR hat das Gebiet nicht als „Suchraum“ ausgewiesen bzw. nicht als Windenergiebereich/-gebiet vorgemerkt.	Die Feststellung der UNB, dass die Planung der Gemeinde in Form des Weges einer Isolierten Positivplanung zur Ausweisung von Windenergiebereichen der erste Fall im Kreis Wesel sei, wird zur Kenntnis genommen. Ebenso wird zur Kenntnis genommen, dass der beabsichtigte Bereich in einem ökologisch bedeutsamen Wald, in dem geschützte, teils auch windenergiesensible Tiere sowie artgeschützte Pflanzen ermittelt worden seien, läge. Die Anmerkung, der RVR habe das Gebiet nicht als „Suchraum“ ausgewiesen bzw. nicht als Windenergiebereich/-gebiet vorgemerkt, wird zur Kenntnis genommen. Nach Kenntnis der Gemeinde hat der

	► Die UNB beabsichtigt, den Naturschutzbeirat zu unterrichten und sich mit Blick auf die Fortführung des Verfahrens (§ 4 Abs. 2 BauGB) beraten zu lassen. Die Beiräte sollen gemäß § 70 LNatSchG u.a. bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten und bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken. Die Beiräte sind gem. § 70 LNatSchG vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde zu hören. Die Sitzung wird voraussichtlich Anfang Februar 2025 stattfinden.	Träger der Regionalplanung im Rahmen seines Entwurfs zur 1. Änderung des Regionalplanes RVR den Bereich „Steinberge“ nicht als Windbereich identifiziert, da die Grundlage zur Ermittlung von für die Windenergie zugängigen Waldflächen eine andere (grobe) Maßstabsebene hat. Die Absicht der UNB zur Unterrichtung des Naturschutzbeirates und mit Blick auf die Fortführung des Verfahrens (§ 4 Abs. 2 BauGB) der Beratung durch den Naturschutzbeirat im Sinne von § 70 LNatSchG sowie der Hinweis auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Sitzung des Beirates werden zur Kenntnis genommen. Seitens der Gemeinde wird hierzu, wie bereits vorgetragen, erläutert, dass zuständigkeitshalber der „Normenkonflikt“ zwischen den Darstellungen des FNP für die Windenergie und den Festsetzungen des Landschaftsplans über das LSG „Forstrevier Steinberge“ durch § 26 Abs. 3 BNatSchG aufgelöst wird, nicht nach LNatSchG. Nach dessen Satz 1 sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befindet. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es nach Satz 3 der Vorschrift insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung.
	<u>4. Rückbaupflicht („Vermeidungsmaßnahme“)</u> ► Es wäre sachdienlich, den späteren Anlagenrückbau in die Planungen und rechtlichen Überlegungen einzubeziehen (dazu Fachagentur Wind, Hintergrundpapier September 2021, „Rückbau von Windenergieanlagen - Ein Blick auf die Rückbauverpflichtung und weitere städtebauliche Instrumente“). https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Rueckbau/FA_Wind_Hintergrundpapier_Rueckbau_von_Windenergieanlagen_09-2021.pdf	Die aus Sicht der UNB gegebene Sachdienlichkeit eines Hinweises, den späteren Anlagenrückbau in die Planungen und die rechtlichen Überlegungen einzubeziehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Übernahme des Hinweises in die Begründung als Hinweis auf den späteren möglichen Umfang im Rahmen eines gesonderten Zulassungsverfahrens wird geprüft.
	<u>5. Sonstige Hinweise</u> 5.1 Die o.g. artenschutzrechtliche Betrachtung ergeht auf der Basis der Erklärungen in den Leitfäden: 1. Bundesvollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 19. Juli 2023 2. Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von	Die Hinweise zu den vorgetragenen artenschutzrechtlichen Betrachtungen auf der Basis der Erklärungen in den verschiedenen Leitfäden werden dankend zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden ergänzend zu den artenschutzrechtlichen Darlegungen und Bewertungen in den Umweltbericht aufgenommen.

	Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete – Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung, u.a. Verfahren nach § 45 b BNatSchG, Quelle: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) u. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) – hier: in analoger Anwendung-	
	Ein weiterer noch <i>unveröffentlichter</i> Leitfaden vom MUNV NRW, sog. „Modul B“, bezieht sich auf Fallkonstellationen, die dem neuen Planungsregime der Positivplanungen gemäß WaLG beziehungsweise dem Konzept der „Beschleunigungsgebiete“ aus der RED-Novelle entsprechen -vorbehaltlich der endgültigen Ausgestaltung durch den Gesetzgeber-. Es liegt hier leider keine Entwurfsfassung vor, die ansatzweise herangezogen werden könnte. Im Leitfaden Modul B soll erörtert werden, wie eine planerische Ausweisung artenschutzrechtlich konfliktarmer Räume erfolgen kann und in welcher Weise eine abstrahierte ASP auf Planebene mit einer vereinfachten Prüfung auf Genehmigungsebene umzusetzen ist. Die Stellungnahme in Sachen Artenschutz kann auch deshalb aktuell nur sehr allgemein gehalten werden.	Der Hinweis auf den noch unveröffentlichten Leitfaden vom MUNV NRW, dem sogenannten „Modul B“, und die Fallkonstellationen, die dem neuen Planungsregime der Positivplanungen gemäß WaLG beziehungsweise dem Konzept der „Beschleunigungsgebiete“ aus der RED-Novelle entsprechen, werden dankend zur Kenntnis genommen.
	5.2 Benutzung von Flächen in öffentlicher Hand Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks im Eigentum der öffentlichen Hand (Stichwort: Staatsforst) haben gem. § 11 b Abs. 1 EEG in der aktuellen Fassung die Überfahrt und die Überschwenkung des Grundstücks zur Errichtung und zum Rückbau von Windenergieanlagen durch den Betreiber der Windenergieanlagen und durch von ihm Beauftragte zu dulden. Der Betreiber und von ihm Beauftragte dürfen nur die Grundstücke nutzen, die für den Transport benötigt werden. Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Duldungspflicht erstreckt sich auch auf die Ertüchtigung des Grundstücks für die Überfahrt und Überschwenkung. Der Betreiber hat nach der letzten Überfahrt einen dem ursprünglichen Zustand im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen. Ist die Überfahrt des Grundstücks nach Absatz 1 zu dulden, hat der Betreiber dem Nutzungsberechtigten, der unmittelbar in der Nutzung seines Grundstücks eingeschränkt war, gem. § 11 b Abs. 2 EEG nach Errichtung oder Rückbau der Windenergieanlage	Die Hinweise und Anmerkungen zur Duldungspflicht der Benutzung von Flächen in öffentlicher Hand und sonstiger Nutzungsberechtigte eines Grundstücks im Eigentum der öffentlichen Hand nach § 11 b Abs. 1 EEG zu Überfahrten / Überschwenkungsbereichen und zum Rückbau von WEA werden zur Kenntnis genommen.

	28 Euro pro Monat und in Anspruch genommenen Hektar. Eine Überschwenkung ist unentgeltlich zu dulden.	
	5.3 Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten (§ 26 Abs. 3 BNatSchG) In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes befindet. Dies gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es <u>insoweit keiner</u> Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 (§ 26 Abs. 3) auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Eine antragsbezogene, naturschutzrechtliche Befreiung ist also entbehrlich.	Die Hinweise und Feststellungen, dass in LSG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht verboten seien, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes befänden, werden zur Kenntnis genommen. Die Feststellung, dass bei Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung bedürfe und, dass eine antragsbezogene, naturschutzrechtliche Befreiung entbehrlich sei, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.
	5.4 Ausblick - neue artenschutzbezogene Verfahren (Modifizierung WindBG u. BauGB; Entwurf) Gesetzesentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort: - WINDENERGIE- Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land, Zulassungsverfahren nach § 6 b WindBG-E - WINDENERGIE - Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land, Flächenausweisung gemäß § 249 a Baugesetzbuch (BauGB-E) - WINDENERGIE - Sonderregelungen für das Genehmigungsverfahren bei Vorhaben nach der Richtlinie 2018/2001, Verfahren nach § 10 a BImSchG-E	Der seitens der UNB gewährte Ausblick auf neue artenschutzbezogene Verfahren (Modifizierung WindBG u. BauGB; Entwurf) und den Gesetzesentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort werden dankend zur Kenntnis genommen.

	Von diesen Verfahrenserleichterungen würden Antragsteller jedoch nur dann profitieren, wenn das Gebiet nicht nur als ein Windenergiegebiet, sondern ausdrücklich auch als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden würde.	
	<u>Eingriffsregelung</u> ► Wie bereits in der Abbildung 2 des Umweltberichtes dargestellt, wird für den Großteil des auszuweisenden Sondergebietes Mischwald dargestellt. In der Anlage 6 werden die Waldformen konkretisiert. Allerdings sind keine Informationen vorhanden, die die Grundlage der Bewertung der Waldgebiete erläutern. Diese ist genauer darzulegen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Informationen vorhanden seien, die die Grundlage der Bewertung der Waldgebiete erläutern würden. Die Forderung, diese Grundlage genauer darzulegen, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Der Forderung wird nachgekommen. Im Umweltbericht wird ergänzend erläutert, dass die zur Bewertung dargelegten Grundlagen auf Grundlage örtlicher Begehungen, vorhandener Daten zu den Waldbaumarten je Teilfläche (Landesbetrieb Wald und Holz) und dem bisherigen Forsteinrichtungswerk zusammengeführt wurden. Des Weiteren wird erläutert, dass nur die Flächen als „nicht einer direkten Bebauung durch die Windenergie zugänglich“ dargestellt werden, die eindeutig als solche mit heutigem Sachstand zuordnungsfähig sind. Flächen, die der gesonderten Bewertung der Abgrenzung durch die Fachbehörde unterlägen (Untere Forstbehörde / Untere Naturschutzbehörde), da eine zweifelsfreie Feststellung nicht vorab erbracht werden kann, werden nicht dargestellt.
	► Weiterhin werden Waldgebiete angegeben, die gleichen Teils Nadelholz sowie Laubholz enthalten. Gemäß 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW sind Nadelwaldflächen Wälder, in denen Nadelbäume die vorherrschende Baumart bilden und deren Bewirtschaftung auf die Nutzung dieser Nadelbaumarten ausgerichtet ist. Für diese Flächen ist demnach anzugeben, ob Nadelbäume oder Laubbäume die vorherrschende Baumart bilden. Flächen, auf denen Laubbäume dominieren, sind ebenfalls als nicht überbaubare Flächen zu kennzeichnen.	Die Forderung, es für die Waldeinzelflächen explizit anzugeben, ob Nadelbäume oder Laubbäume die vorherrschende Baumart bilden, wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung wird in Bezug auf den Detaillierungsgrad und die Festschreibung der Festlegungszeitpunktes nicht entsprochen. Derzeit sind alle Flächen eindeutig gekennzeichnet, die im Sinne der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW Waldflächen abgegrenzt, in denen Laubbäume die eindeutig vorherrschende Baumart bilden und deren Bewirtschaftung auf die Nutzung dieser Laubbaumarten ausgerichtet ist. Es verbleiben die Waldflächen, die eindeutig durch Nadelbäume dominierte Waldflächen sind und bei denen sind Mischwaldbestände unterschiedlicher Ausprägung vorherrschen. Die fachliche Bewertung, ob diese Mischwaldbestände im Rahmen eines Antrages im nachfolgenden Zulassungsverfahren der Windenergie zugänglich wären, obliegt der Fachbehörde (hier: Untere Forstbehörde), welche dann feststellt, ob Nadelbäume die vorherrschende Baumart bilden. Ein Vorgreifen

Gemeinde Hünxe: 56. Änderung des FNP „**Sondergebiet Windenergie Steinberge**“
(1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie)

Frühzeitige Beteiligung „Öffentlichkeit“ / „Träger öffentlicher Belange“: Abwägungsvorschläge

		einer abschließenden Einzelbewertung dieser speziellen Flächen ist im Rahmen der 56. FNP-Änderung weder dienend noch fachtechnisch geboten, da dann der weiteren Entwicklung des Forstbestände durch eine Stichtagsbewertung vorgegriffen würde. Insofern wird die derzeit gewählte Darstellung der der Windenregie eindeutig nicht zugängigen Teilflächen im Geltungsbereich der 56. FNP-Änderung nicht stärker detailliert.
	Ferner ist die Erschließung der zukünftigen Windenergieanlagenstandorte in die Planung miteinzubeziehen. Es ist zu prüfen, ob für die Anlage von Zuwegungen Laubwald/Laubmischwald dauerhaft in Anspruch genommen werden muss. Flächen, die innerhalb der nicht überbaubaren Flächen liegen, sind ggf. nicht ohne weiteres zu erreichen und sind demnach ggf. ebenfalls als nicht überbaubare Flächen zu kennzeichnen.	Die Forderung, die Erschließung der zukünftigen Windenergieanlagenstandorte sei in die Planung miteinzubeziehen und die Betroffenheiten der Waldflächen sei zu prüfen, wird zur Kenntnis genommen. Ebenso wird zur Kenntnis genommen, dass die Flächen, die innerhalb der nicht überbaubaren Flächen lägen, als nicht überbaubare Flächen zu kennzeichnen seien. Den so aufgeführten Forderungen wird nicht entsprochen, da keine der Forderungen auf Ebene der FNP-Darstellung umsetzbar oder konkretisierbar sind. Die zulässigen Erschließungen der zukünftigen Windenergieanlagenstandorte sind weder in der Art, im baulichen Umfang, in der Lage, in Bezug auf die Anzahl oder weiteren Anforderungen bekannt. Da spätere mögliche WEA-Standorte im Geltungsbereich der 56. FNP-Änderung „frei wählbar sind und konkretisierte oder abschließende Planungen von Vorhabenträgerinnen nicht vorliegen, ist eine vorgezogene und konkrete Beurteilung der Erschließungen der zukünftigen WEA im Sinne der Eingriffsminimierung in Gänze ausgeschlossen. Dieses obliegt dem nachgeschalteten und eigenständigen Zulassungsverfahren nach BImSchG.
	► Außerdem ist zu prüfen, ob bereits bestehende Wege ertüchtigt werden müssen und ob dies möglich ist, ohne dass Laubwald/Laubmischwald in Anspruch genommen wird. Sollte hierfür Waldfläche dauerhaft in Anspruch genommen werden, ist zu berücksichtigen, dass hierfür ebenfalls Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden. Die Festlegung, wer für die Durchführung und die Kompensation der Wegeausbaumaßnahmen verantwortlich ist, erscheint aus hiesiger Sicht daher sinnvoll.	Die Forderung der Prüfung, ob bereits bestehende Wege ertüchtigt werden müssten und ob dies möglich sei, ohne dass Laubwald und Laubmischwald in Anspruch genommen würden, wird zur Kenntnis genommen. Das im Falle der Inanspruchnahme von Wald für den Wegeausbau auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich würden und dass die Verantwortlichkeit der für die Durchführung und die Kompensation der Wegeausbaumaßnahmen festzulegen sei, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Den Forderungen wird nicht gefolgt. Die zulässigen Erschließungen der zukünftigen Windenergieanlagenstandorte sind weder in der Art, im baulichen Umfang, in der Lage, in Bezug auf die Anzahl oder weiteren Anforderungen bekannt. Ob

		spätere Erschließungen vorhandene Waldwege nutzen würden, bleibt unbekannt. Da spätere mögliche WEA-Standorte im Geltungsbereich der 56. FNP-Änderung „frei wählbar sind und konkretisierte oder abschließende Planungen von Vorhabenträgerinnen nicht vorliegen, ist eine vorgezogene und konkrete Beurteilung der Erschließungen der zukünftigen WEA im Sinne der Eingriffsminimierung in Gänze ausgeschlossen. Dieses obliegt dem nachgeschalteten und eigenständigen Zulassungsverfahren nach BImSchG. Eine vorläufige Festlegung, wer im genehmigungsbehördlichen Sinne bei einem späteren nachgeschalteten Zulassungsverfahren nach BImSchG für die Durchführung und die Kompensation der Wegeausbaumaßnahmen verantwortlich sei, ist für die Planung der Gemeinde Hünxe zur 56. FNP-Änderung irrelevant.
	► Des Weiteren weise ich darauf hin, dass es sich das auszuweisende Sondergebiet, anders als in dem Erläuterungsbericht beschrieben, innerhalb eines Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung befindet.	Der Hinweis, dass der Geltungsbereich sich innerhalb eines Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung befände und dieses im Erläuterungsbericht nicht korrekt dargestellt sei, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird aufgenommen und der Erläuterung in Bezug auf die korrekte Darlegung überprüft und angepasst.
	<u>Untere Jagdbehörde:</u> ► Zu den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Wildverhalten gibt es bislang nur wenige Erkenntnisse. In einer aus Fallstudien zu einem Pilotprojekt resultierenden Abhandlung kommt die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung im LANUV vor einigen Jahren zu dem Ergebnis, dass Rotwild und daraus abgeleitet auch weitere große Schalenwildarten wie Reh- und Schwarzwild, die insgesamt als wesentlicher Marker für die Waldgebiete betrachtet werden können, weniger durch Windräder an sich als durch die mit Errichtung und Betrieb verursachten Folgewirkungen gestört werden. ► Rotwild meidet während und nach den Baumaßnahmen den Einzugsbereich der Windkraftanlagen großräumig. Später gewöhnt es sich an die Geräuschkulisse und die Schlagschatten der Rotorblätter - nicht nur bei Sonnenlicht, sondern vor	In Bezug auf die Stellungnahme der Unteren Jagdbehörde wird zur Kenntnis genommen, dass spezifische antrags- bzw. planbezogene Anregungen oder Bedenken nicht vorgetragen werden. Die allgemeinen Ausführungen zu Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Wildverhalten werden zur Kenntnis genommen. Die zusammenfassende Darstellung der Unteren Jagdbehörde zur Erkenntnislage zu Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Wildverhalten wird zur Kenntnis genommen. Die zusammenfassende Darstellung zum Meideverhalten von Rotwild bei Windenergieanlagen wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung wird als Hinweis auf zu beachtende Abwägungserfordernisse verstanden. Bezüglich des Sachstandes der For-

allem auch nachts bei hellem Mondlicht -, wenn keine weiteren Störungen hinzukommen, im Laufe von ein bis zwei Jahren. Kommen jedoch weitere Störreize hinzu, werden die Anlagenbereiche zumindest in mond hellen Nächten gemieden. Die Gewöhnung wird erleichtert, wenn sie allgemein mit konsequenter Besucherlenkung (Sperrung der Baustraßen) einhergeht. ► Bei schwer zu beurteilenden Feindreizen wirken Schlagschatten aber auf Rehe selbst am Tage irritierend. Wildschweine sind von den Lichtemissionen am wenigsten betroffen. ► Bei hohen Anlagen kommen anlageeigene Lichtemissionen hinzu. Besonders bei adaptiven Einrichtungen, die über die Helligkeitswerte gesteuert werden, sind Leuchtfeuer bei schlechter Sicht oder nachts deutlich stärker. Rotwild, Rehe und auch Wildschweine gewöhnen sich auch an diese Lichtimpulse. ► Die Hauptbelastung von Windkraftanlagen für Rotwild und andere große Wildarten ergibt sich durch die Revierzerschneidung. Selbst nach dem Rückbau nach Errichtung der Anlagen bleiben überproportional breite Wege erhalten. Sie werden etwa von Wartungsfahrzeugen genutzt. Selbst bei einem partiellen Rückbau bleiben sie regelmäßig zugänglich. Nach Beobachtungen der Forschungsstelle ist die regelmäßige Frequentierung von Windkraftanlagen deutlich höher als etwa zur Überprüfung von Wasserleitungen im Wald. Die Wege erhöhen die Störwirkungen im Lebensraum nachhaltig, zumal sie auch andere Besucher nutzen. Dies lässt sich nur vermeiden, wenn man solche Wege auch nach Abschluss der Baumaßnahmen für Unbefugte effektiv sperrt. Höhere Besucherzahlen erhöhen darüber hinaus das Risiko von Wildschäden. Windkraftanlagen über Waldgebieten stellen auch ein Risiko für heimische Vögel sowie Zugvögel und Fledermäuse dar, unabhängig von der Biotopwertigkeit. Die Kronenschicht verlagert die meteorologisch aktive Zone nach oben. Verschiedene Arten orientieren sich sehr stark an Landschaftsreliefs und fliegen nahe des	schung wird seitens der Gemeinde Hünxe darauf hingewiesen, das zunehmend abgesicherte Ergebnisse aus wissenschaftlichen Studien vorliegen und die zeigen, dass Rotwild die Windkraftanlagen in den Lebensraum integriert und am Wechsel wenig berücksichtigt und, dass Meideverhalten nur im unmittelbaren Nahbereich der Anlagen festgestellt werden (u.a.: Universität für Bodenkultur Wien, Department für Integrative Biologie und Biodiversitätsforschung: Forschungsbericht Raumnutzung des Rotwilds (Cervus elaphus) im Windparkgelände Kettlasbrunn. Juni 2015). Die zusammenfassende Darstellung zu Feindreizen gegenüber Rehwild und die Betroffenheit von Wildschweinen zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Darstellung werden in Bezug auf den hier gegenständlichen Planinhalt (56. FNP-Änderung) nicht als Bedenken gewertet, da sie keinen direkten bzw. hinreichenden Sachbezug herstellen. Die zusammenfassende Darstellung zu Lichtemissionen wird zur Kenntnis genommen. Die Feststellung der Unteren Jagdbehörde, dass sich Rotwild, Rehe und auch Wildschweine an Lichtimpulse gewöhnen, wird zur Kenntnis genommen und geteilt. Die zusammenfassende Darstellung zur Hauptbelastung von Windkraftanlagen für Rotwild und andere große Wildarten zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Darstellung werden in Bezug auf den hier gegenständlichen Planinhalt (56. FNP-Änderung) als Hinweis für die Abwägung verstanden und nicht als Bedenken gewertet, da sie keinen direkten bzw. hinreichenden Sachbezug zur Planung herstellen. Die Darlegungen zu den durch Folgewirkungen (erhöhte Störeffekte durch Besucher auf neuen Wegeflächen) zu erwartenden Revierzerschneidungen bzw. -störungen schlagen fehl, da das Forstrevier Steinberge durch ein engmaschiges und rasterartiges Forstwegenetz erschlossen ist, welche seitens Besucher bereits heute genutzt werden. Eine Zunahme ist nicht / kaum zu prognostizieren, da die Erschließung der WEA sich an diesem Wegenetz orientieren müssen. Die zusammenfassende Darstellung zum Risiko von Windkraftanlagen für die heimischen Vögel sowie Zugvögel und Fledermäuse wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Darstellung werden in Bezug auf den hier gegenständlichen Planinhalt (56. FNP-Änderung) als Hinweis für die Abwägung
--	--

	Kronenbereiches. Fehlt über Wäldern die Thermik, ist ein Aufsteigen und ggf. Ausweichen daher offenbar schwieriger.	verstanden und nicht als Bedenken gewertet, da sie keinen direkten bzw. hinreichenden Sachbezug zur Planung herstellen.
	Untere Bodenschutzbehörde ► Die Prüfung mithilfe der BK 1:5000 hat ergeben, dass im Plangebiet keine Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit vorliegen. ► Im Altlastenkataster ist im Plangebiet folgende Fläche verzeichnet: • Abgrabung Steinberge / Am Bauernschott. Da die Fläche bei der Erstbewertung 2001 weder im Gelände noch auf den Luftbildern nachvollziehbar war, wurde der Fall aus dem Altlastenkataster gestrichen. Vermutlich wurde die Abgrabung seinerzeit nur beantragt aber nicht begonnen. ► Gemäß den vorliegenden Informationen ist nicht damit zu rechnen, dass es dort eine Verfüllung gibt, sollten es jedoch Auffälligkeiten bei zukünftigen Baumaßnahmen geben, ist die untere Bodenschutzbehörde sofort zu informieren.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Prüfung der Unteren Bodenschutzbehörde bestätigt, dass im Plangebiet keine Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit vorliegen. Die im Altlastenkataster des Kreises Wesel weiterhin die Fläche „Abgrabung Steinberge / Am Bauernschott“ verzeichnet ist, wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in der Begründung zur 56. FNP-Änderung wird dahingehend ergänzt, da der Gemeinde Hünxe nur bekannt war, dass die Fläche aus dem Altlastenkataster gestrichen war (wie seitens der UBB bestätigt). Der Hinweis auf eine etwaige flächenidentische Verfüllung wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in der Begründung zur 56. FNP-Änderung werden in Bezug auf diesem Hinweis ergänzt.
	Untere Immissionsschutzbehörde In der Erläuterung zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aufgeführt, dass die konkreten Standorte der Windenergieanlagen und die möglichen Produkttypen der einzelnen Windenergieanlagen erst in nachfolgenden Detailbetrachtungen bestimmt und im jeweilig gesonderten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dargestellt werden können. ► Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben können erst geprüft werden, wenn nach Festlegung der genauen Anlagenstandorte und –typen und entsprechende Gutachten im Genehmigungsverfahren eingereicht werden. ► Aufgrund der Gebietscharakteristik der näheren Umgebung des Plangebietes ist jedoch davon auszugehen, dass durch entsprechende Anlagenkonfigurationen die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen in diesem Bereich erreicht werden kann.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erst geprüft werden, wenn nach Festlegung der genauen Anlagenstandorte und –typen und entsprechende Gutachten im dann nachgeschalteten und gesonderten BImSchG-Genehmigungsverfahren eingereicht werden. Der Hinweis bzw. die Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde, dass aufgrund der Gebietscharakteristik der näheren Umgebung des Plangebietes davon auszugehen sei, dass durch entsprechende Anlagenkonfigurationen die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen in diesem Bereich erreicht werden könne, wird dankend zur Kenntnis genommen.

	Untere Wasserbehörde ► Eine Teilfläche im Südosten des Plangebiets liegt innerhalb der Wasserschutzzone III B der Wasserschutzzone Haus Aap. Gemäß Wasserschutzzoneverordnung (WSGVO) ist der Kahlschlag von über 3 ha Wald im Wasserschutzgebiet ein Verbotstatbestand. ► Weiterhin ist gemäß WSGVO die Errichtung oder das wesentliche Ändern von Windenergieanlagen, sowie der zugehörigen Erschließungsanlagen und Versorgungsleitungen genehmigungspflichtig. ► Ein Antrag auf Genehmigung bzw. Befreiung nach WSGVO ist ggf. bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu stellen. ► Ich weise darauf hin, dass die Umgrenzungen der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen im Flächennutzungsplan nicht mit den aktuell geltenden Festsetzungen übereinstimmen. Ich rege an, die geltenden Wasserschutzzone und festgesetzten Überschwemmungsgebiete nach aktuellem Stand darzustellen.	Der Hinweis, dass nach WSGVO im WSG „Haus Aap“ der Kahlschlag von über 3 ha Wald einen Verbotstatbestand darstellt, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in der Begründung zur 56. FNP-Änderung im Sinne der Vollzugsfähigkeit und der Abwägung der Belange ergänzend dargestellt. Der Hinweis, dass nach WSGVO im WSG „Haus Aap“ die Errichtung oder das wesentliche Ändern von Windenergieanlagen, sowie der zugehörigen Erschließungsanlagen und Versorgungsleitungen im nachgeschalteten BlmSchG-Verfahren genehmigungspflichtig sind, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in der Begründung zur 56. FNP-Änderung im Sinne der Vollzugsfähigkeit und der Abwägung der Belange ergänzend dargestellt. Der Hinweis auf den zu stellen Antrag auf Genehmigung bzw. Befreiung nach WSGVO ist ggf. bei der Unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass die Umgrenzungen der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen im aktuellen Flächennutzungsplan nicht mit den aktuell geltenden Festsetzungen übereinstimmen, wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung der Darstellung der geltenden Wasserschutzzone und festgesetzten Überschwemmungsgebiete nach aktuellem Stand für die Darstellungen der 56. FNP-Änderungen wird gefolgt.
26	Vodafone West GmbH, 17.09.2024	
	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.09.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass Neuverlegungen von Telekommunikationsanlagen im Geltungsbereich der 56. FNP-Änderung derzeit nicht geplant seien.

Gemeinde Hünxe: 56. Änderung des FNP „**Sondergebiet Windenergie Steinberge**“
(1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie)

Frühzeitige Beteiligung „Öffentlichkeit“ / „Träger öffentlicher Belange“: Abwägungsvorschläge

	Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Der Bitte um Beachtung bei Stellungnahmen zu Umlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder der Koordinierung bzw. Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen, wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird entsprochen.
--	--	--

Private Einwendungen		
	Es sind im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit keine privaten Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingegangen	